

**Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung zum
Bebauungsplan Nr. 109
„Windpark Benthullen
östlicher Vorfluter“ sowie zur
68. Änderung des
Flächennutzungsplanes
im Zeitraum vom
06.01.2026 bis 06.02.2026**

Von: [Weinand, Jürgen](#) im Auftrag von [GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: (II-3564-25-BBP) Bebauungsplan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP
Änderung, Gemeinde Wardenburg
Datum: Freitag, 2. Januar 2026 08:09:24
Anlagen: [image001.png](#)

OFFEN \ PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Müller,

bereits mit Antrag auf Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid auf die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA des Landkreises Oldenburg ist am 16.05.2025 bereits eine positive Stellungnahme für diese geplanten 5 WEA mit einer Gesamtbauhöhe von 250 m mit dem Az II-1323-25-BIV erfolgt.

Es bestanden zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Weinand
Regierungsamtsinspektor
BSB TöB, Niedersachsen/Bremen



BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)

Telefon: [+49 228 5504 4588](tel:+4922855044588) (Bw: 3402)
Bw-Netz: [90 3402 4588](tel:9034024588)
E-Mail: BAIUDBWToeB@bundeswehr.org
Adresse: Fontainengraben 150 | 53123 Bonn | DE
Internet: <https://www.bundeswehr.de>

Von: [AVA Fremdplanung](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung
Datum: Montag, 5. Januar 2026 11:15:19
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)

Nichtbetroffenheit

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

In den Geltungsbereichen befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Best regards
Antje Zschill

avacon

T +49 3949 937-30565
antje.zschill.external@avacon.de

Avacon Netz GmbH
Anderslebener Straße 62
39387 Oschersleben
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Registered Office: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Management board: André Bruscek, Christian Ehret, Frank Schwermer



Print email? Please consider the environment.

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 09:06
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung“ vom **06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

Von: Fynn.Bruchmann@telekom.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung; Stellungnahme der Telekom
Datum: Montag, 5. Januar 2026 12:43:36
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,

E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Für evtl. Strecken anderer Betreiber:

Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Fynn Bruchmann

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

PTI 12

Fynn Bruchmann (He/Him)

Team Betrieb

Auszubildener

Bauleitplanung

Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

+49 541 333 1012 (Tel.)

+49 171 2847534 (Mobil)

E-Mail: fynn.bruchmann@telekom.de

www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

**#GREEN
MAGENTA**

**#GOOD
MAGENTA**

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2026-0004 - BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung ID[|#1695324880#91444152#762019f#|]
Datum: Mittwoch, 7. Januar 2026 09:28:51

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Empfangen: 22.12.2025, 09:08

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP
Änderung

> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68.
Änderung des Flächennutzungsplanes

>

> hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

>

>

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Windpark Benthullen
östlicher Vorfluter" sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen
Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen
Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

>

>

>

> Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de à Rathaus à Bauen à Bauleitplanung à "Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und 68. Flächennutzungsplanänderung" vom 06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich) einsehbar.

>

>

>

> Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de – während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

>

>

>

> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

>

>

>

> Mit freundlichem Gruß

>

>

>

> Im Auftrag

>

> Sarah-Christin Müller

>

>

>

> Gemeinde Wardenburg - Bauamt

>

> Friedrichstraße 16

>

> 26203 Wardenburg

>

> fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

>

> _____

>

> Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

>

> Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

>

> Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter

>

> <https://www.wardenburg.de/datenschutzoder> unter +49(0)4407-730

Von: Plananfragen@gasunie.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: 2026-0060 Eingangsbestätigung_: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung
Datum: Mittwoch, 7. Januar 2026 16:00:34
Anlagen: [TÖB_Bauleitplanung_BPlan_109_Windpark_Benthullen_östlicher_Vorfluter_sowie_68_FNP_Änderung.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein
-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Plananfragen

E: plananfragen@gasunie.de
T: +49 (511) 640607 - 2463
F: +49 (511) 640607 - 2799
I: www.gasunie.de

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS

Postfach 51 04 49

D-30634 Hannover

Pasteurallee 1

D-30655 Hannover

Sitz der Gesellschaft: Hannover

Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631

Geschäftsführung: Britta van Boven

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

crossing borders in energy

Von: [LGLN-HM-H - Dez5](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: B-Plan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" + 68. F-Planänderung
Datum: Mittwoch, 7. Januar 2026 11:18:29

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502/-503

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Von: [Oestmann, Juergen](#) im Auftrag von [Landabteilung /SM](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Beil, Stephan](#)
Betreff: 20260107-131737 Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Datum: Donnerstag, 8. Januar 2026 17:31:42
Anlagen: [20260107-131737 Stellungnahme.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Müller,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie der beigefügten Stellungnahme entnehmen.

Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am [Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL](#) teil.

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften
direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:
<https://bil-leitungsauskunft.de>

Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen:
<http://bil-leitungsauskunft.de/video-anleitung/>

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oestmann
Analyst Land & STP-Advisor, Regulatory & Land (TSRL)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover, Germany
Tel.: +49 (0)511 641 2506
Mobil: +49 (0)151 1260 2506
Fax: +49 (0)511 641 1045
Landabteilung@exxonmobil.com

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Thorsten Dworatzek
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen

This communication may contain privileged or proprietary information. The information is intended only for the use of the addressee(s). If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any use, disclosure, or copying of the information is prohibited. If you are not an intended

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover
Telefon +49 511 641 0
Telefax +49 511 641 1000
www.exxonmobil.de



Gemeinde Wardenburg
Frau
Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 22.12.2025	Unser Zeichen TSRL – OE/KL 20260107-131737	Telefon +494435606212	Telefax-Durchwahl - 10 45	Datum 08.01.2026
--------------	----------------------------------	--	--------------------------	------------------------------	---------------------

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“,
sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
– unsere Ref.-Nr. 20260107-131737 –**

Sehr geehrte Frau Müller,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften.

Von dem o.a. Vorhaben ist die Schutzzone unserer **seismischen Messstation Wardenburg** der von der EMPG vertretenen o.a. Gesellschaften **betroffen**. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

A.Vorbemerkung

Erneuerbare Energien sollen und müssen im zukünftigen Energiemix unseres Landes eine bedeutende Rolle spielen. Solange jedoch Erdgas und Erdöl zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und als Beitrag zur Unabhängigkeit von Drittstaaten gefördert werden, müssen die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört, einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ist beabsichtigt, dass Windenergieanlagen an unsere Lokationen heranrücken, muss sichergestellt werden, dass durch dieses Heranrücken keine Nutzungskonflikte entstehen, die sich nachteilig auf die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auswirken. Hierfür setzen wir uns ein, wenn wir die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Windenergieanlagen und unseren Lokationen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen einfordern. Weder BEB, noch MEEG, noch EMPG sprechen sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie aus.

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Thorsten Dworatzek
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

B. Sicherheitsabstände zu SON-Stationen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Sicherheitsabstände zu SON-Stationen von mindestens 5 km einzuhalten.

I. Bedeutung der SON-Station für die Allgemeinheit und die niedersächsische Erdgasgewinnung

Die betroffene SON-Station Wardenburg ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Dieses besteht aus ca. 41 Stationen, wovon sich 25 Erschütterungsmessstationen (DEN-Stationen) in öffentlichen Gebäuden und 16 Stationen zur genauen Lokalisierung der Ereignisse (SON-Stationen) im Freifeld befinden. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebedienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Dieses dient der Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Erdgasfelder im Rotliegenden in Niedersachsen als Erschütterungsmonitoring. Die Unternehmerin trifft die Pflicht, seismische Ereignisse ab einer Magnitude $M_L \geq 2,5$ sofort an das LBEG zu melden. Es muss zudem eine Informationskette dargestellt werden. Seismische Ereignisse müssen ferner nach Art und Umfang dokumentiert und bewertet werden. Darüber hinaus hat eine jährliche Auswertung der Messergebnisse ab einer Magnitude von $M_L \geq 2,0$ zu erfolgen. Hierbei ist die Korrelation zwischen seismischen Ereignissen mit den Förderdaten von im Einwirkungsbereich befindlichen Lagerstätten anzugeben.

Vgl. Beispielhafter Auszug aus nachträglicher Anordnung des LBEG vom 21.09.2006, beigelegt als Anlage.

Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).

Da die gesamte Branche ein entsprechendes System nachweisen muss, wurden die seismischen Stationen zu einem System zusammengefasst, das von der MEEG unter Hinzunahme von Dienstleistern betrieben wird. Die Stationen zur Lokalisierung der Ereignisse müssen in Anlehnung an die vorstehend genannten und in Umsetzung weiterer bergrechtlicher Anforderungen, niedergelegt in Nebenbestimmungen diverser Hauptbetriebspläne, u.a. die folgenden Anforderungen des LBEG erfüllen:

- Überwachung eines Gebiets von ca. 90 km NS und 170 km EW um Bremen über den Erdgasfeldern im Rotliegenden des nördlichen Niedersachsens,
- Vollständige Erfassung aller seismischen Ereignisse ab $M_L = 2,0$ im Überwachungsgebiet,
- Zeitnahe Information der Genehmigungsbehörden ab einer Bebenstärke $M_L = 2,5$.

Die mit diesem System erfassten Informationen werden der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt.

Vgl. <https://www.seis-info.de/>.

Kommt es zu einem Erschütterungsschaden in der Nähe einer Förderstätte, kann mit Hilfe der durch das BBS gewonnenen Datengrundlage geklärt werden, welches Ereignis hierfür verantwortlich war. Ist der Schaden auf eine ihrer Förderstätten zurückzuführen, so gleicht MEEG diesen aus. Das BBS dient daher vor allem der Bevölkerung. Es soll dazu beitragen, dass eine ökonomisch und ökologisch vertretbare Nutzung und Sicherung natürlicher Ressourcen erfolgt, was Ausprägung der Daseinsvorsorge ist.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 61; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 55.



Wirtschaftliche Vorteile für die MEEG sind mit dem BBS hingegen nicht verbunden.

Die durch das BBS gewonnenen Daten werden zudem dem NED zur Verfügung gestellt. Dieser verweist auf seiner Internetseite auf das „Überwachungssystem BVEG“, womit das von der MEEG betriebene Messsystem gemeint ist. Der NED weist nach eigenen Angaben bisher keinen eigenen Betrieb von Messstationen auf, sodass das BBS diesen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten unterstützt.

Vgl. <https://www.lbeg.niedersachsen.de/erdbebendienst/niedersaechsischer-erdbebendienst-ned-112163.html>.

II. Funktionsweise einer seismologischen Messstation

Seismologische Messstationen erlauben die Registrierung kleinster Bodenschwingungen. Aus den gemessenen Amplituden und der Entfernung zum Erdbebenherd kann die Stärke und Lage des Erdbebens ermittelt werden. Die gemessenen Bodenschwingungen werden kontinuierlich aufgezeichnet und digital abgespeichert. Es ist eine durchgehende Übertragung der aufgezeichneten Daten des ganzen Netzes von Stationen zu einem Datenzentrum nötig, um eine zuverlässige und zeitnahe Überwachung der Erdbebenaktivität zu gewährleisten. Die Funktionalität ist auf das Zusammenwirken aller Messstationen ausgelegt. Seismologische Ereignisse mit kleinen Amplituden in einem höheren Rauschniveau können nicht mehr gemessen werden. Diese Messergebnisse gehen also verloren. Da die Häufigkeit von Erdbeben mit sinkender Magnitude exponentiell ansteigt, betrifft dies einen Großteil der messbaren seismologischen Ereignisse. Die sichere Erkennung gerade von schwachen Ereignissen ist schwierig. Sie wird durch weitere Störungen zusätzlich erschwert. Die Standorte der Messstationen sind daher sorgfältig ausgewählt, um insbesondere Beeinflussung durch größere Wohn- und Industrieanlagen zu vermeiden.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 49, 66.

III. Einwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen

Die Funktionsfähigkeit einzelner Messstationen und in der Folge des gesamten Messsystems wird durch Windenergieanlagen, die einen 5 km Abstand unterschreiten, in der Regel beeinträchtigt.

Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 (beigefügt als Anlage).

Der technische Hintergrund zu dem Einfluss von Windenergieanlagen auf seismische Messstationen stellt sich wie folgt dar:

Von Windenergieanlagen gehen Vibrationen aus, deren Frequenz sich in demselben Bereich bewegt wie diejenigen Ereignisse, die von den seismischen Stationen erfasst werden sollen. Windenergieanlagen erzeugen vor allem durch die Bewegung ihres Rotors Erschütterungssignale. Diese werden über den Turm und das Fundament in den Boden übertragen und breiten sich von dort in alle Richtungen aus. Diese Signale sind über einen breiten Frequenzbereich „verschmiert“. Dies rührt daher, dass die Signaleinträge durch verschiedenartige und zudem nicht ständig gleichmäßige, sondern sich vielfach ändernde Bewegungen von Teilen einer Windenergieanlage hervorgerufen werden. Die Signale hängen einerseits von der Rotationsbewegung der Rotorblätter, vom Schwingungs- und Neigungsverhalten des Turms und von Übertragungseigenschaften des Fundaments ab. Bei jedem Passieren eines Rotorblatts am Turm werden Signale angeregt. Die einzelnen Parameter (z.B. Frequenz, Amplitude, Geschwindigkeit) dieser Signale, sind wandelbar, da sie von zahlreichen ihrerseits nicht konstanten Faktoren abhängen (Windstärke, Windrichtung, Stellung des Rotors und Neigung der Rotorblätter zum Wind).

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 57; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 50.



Die von Windenergieanlagen verursachten Erschütterungswellen werden zwar mit zunehmender Entfernung der Windenergieanlage schwächer. Sie lassen sich jedoch auch in einem Abstand von einigen Kilometern noch nachweisen.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 57.

Der Einfluss von Vibrationen in den Boden, ausgelöst durch den Betrieb von Windrädern oder großflächig angelegten Windparks auf seismische Messstationen ist Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Diskussion. Es konnten bereits Sacarotti et al. (2011) nachweisen, dass der seismische Noise („Lärmschall“), der durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursacht wird, bis zu einer Entfernung von 11 km messbar ist. Dies gilt insbesondere auch für das Frequenzband von ca. 1 – 10 Hz, in dem lokale seismische Ereignisse registriert werden.

In einer Studie der Keele University (Styles et al., 2005) wird der Einfluss des Ausbaus der Windenergie auf die Datenqualität von seismischen und Infraschall-Messdaten in Großbritannien untersucht. Die Autoren fordern nach Auswertung der Messungen eine Ausschlusszone mit einem Radius von 10 km (!) um seismische Messstationen, innerhalb welcher keine Windenergieanlagen bzw. Windfarmen betrieben werden dürfen. Empfohlen wird sogar ein Radius von 17,5 km (!). Die Forschung belegt, dass die Windfarmen sowie einzelne Windenergieanlagen einen großen Einfluss auf die Qualität seismischer Messdaten haben. Eine Nicht-Berücksichtigung der Standorte seismischer Messstationen bei der Genehmigung von Windparks erschwert damit die Überwachung seismischer Ereignisse signifikant bzw. macht sie langfristig im bergrechtlich geforderten Maße unmöglich.

In Deutschland rückte in den letzten Jahren die Problematik durch den fortschreitenden Ausbau der Windenergie vermehrt in den Fokus der Landeserdbebendienste, die sich zunehmend in ihrer Aufgabe, der Überwachung der natürlich auftretenden Seismizität in den jeweiligen Bundesländern, beeinflusst sehen. In den letzten Jahren wurden Messdaten des seismischen Messnetzes in Norddeutschland seit 2012 ausgewertet und mit frei verfügbaren Daten zur Windgeschwindigkeit im Messgebiet korreliert. Dabei konnte die Verminderung der Datenqualität durch den Eintrag von Erschütterungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Umkreis von drei bis fünf Kilometern der seismischen Messstationen eindeutig nachgewiesen werden. Da die registrierten Störungen in einem Frequenzband auftreten, das auch die Signale der zu detektierenden induzierten seismischen Ereignisse enthält, wird die Funktionsweise der Station hierdurch bereits beeinträchtigt. Derselbe Effekt wird auch bei einem Repowering von Bestandsanlagen erwartet.

Ähnliche Untersuchungen wurden auch von der BGR in Hannover (Stammler and Ceranna, 2016), der Universität Münster, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und den Landeserdbebendiensten Südwest (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) und Hessen durchgeführt. Der Einfluss des Betriebes von Windenergieanlagen auf die Datenqualität seismischer Messstationen konnte dabei in allen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Vgl. hierzu: Sacarotti, G., Piccinini, D., Cauchie, L. and Fiori, I. (2011). Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study from the Virgo Gravitational Wave Observatory, Italy Bulletin of the Seismological Society of America April 2011 101:568-578; Sammler, K. and Ceranna, L. (2016). Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array. Seismological Research Letters, Vol 87, No. 5, doi: 10.1785/0220160049; Styles, P., Stimpson, I., Toon, S., England, R. and Wright, M. (2005). Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms: Recommendations on the Siting of Windfarms in the Vicinity of Eskdalemuir, Scotland. Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Keele, Staffs ST5 5BG. <https://www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/>.

Seismologische Messstationen erfassen die von einer Windenergieanlage verursachten Signale ebenso wie die schwachen Signale, die der Bestimmung der seismologischen Messstation gemäß gerade entdeckt werden sollen (Erdbebenereignisse). Der nachteilige Einfluss einer Windenergieanlage betrifft den gesamten 360 Grad umfassenden Detektionsbereich der seismologischen Messstation, da die von der Windenergieanlage verursachten Erschütterungen sich in alle Richtungen und außerdem auch über die Entfernung jenseits der seismologischen Messstation hinaus ausbreiten. Der vom Betrieb einer



Windenergieanlage verursachte Nachteil für die seismologische Station besteht daher darin, dass die detektionswürdigen Signale von Erdbebenereignissen von den störenden anderen Signalen durch Windenergieanlagen nicht bzw. nicht genau genug unterschieden werden können.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 58, 72; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 51.

Jedenfalls ab einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes der Windenergieanlage zur seismologischen Station von 5 km geht das LBEG regelmäßig von einer Beeinträchtigung der seismologischen Messstation aus.

Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025.

IV. Folgen für die Planung

Vor diesen Hintergründen sprechen wir uns gegen die Festsetzung eines Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz oder sonstiger Festsetzungen zugunsten von Windenergie innerhalb eines Umkreises von fünf Kilometern um die betroffene SON-Station Wardenburg aus.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Belange der Wirtschaft, der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit und die Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 8 a), e) und f) BauGB). Der Betrieb des BBS, dem die betroffene SON-Station angehört, dient dazu tektonische Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten zu erfassen und Daten zur Lage und Tiefe von Erschütterungsherden festzustellen. Diese Datenerfassung ist erforderlich um Einwirkungen auf bauliche Anlagen zu bewerten und etwaige Bergschäden auszugleichen. Der Zweck des BBS besteht daher vor allem darin, die Bevölkerung zu schützen und bei Bergschäden zu entschädigen. Es soll dazu beitragen, eine ökonomisch und ökologisch vertretbare Nutzung und Sicherung natürlicher Ressourcen zu schaffen, was aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Erdgas Ausprägung der Daseinsvorsorge im Rahmen der energetischen Rohstoffversorgung ist. Zudem greift auch der niedersächsische Erdbebendienst auf die Daten des BBS zurück.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 61; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 55.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzabstands von 5 km zur betroffenen SON-Station wird voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der MEEG führen, was der Erteilung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage insbesondere aufgrund des Rücksichtnahmegebots entgegenstehen würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauNVO).

Aufgrund der Nähe und des Ausmaßes neuer Windenergieanlagen kann eine signifikante Verschlechterung der Standortqualität durch ein entsprechendes Heranrücken von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Eine solche hätte voraussichtlich zur Folge, dass die betroffene SON-Station die oben dargestellten Leistungsanforderungen unterschreiten würde. Denn der Zubau würde voraussichtlich zu einer signifikanten Erhöhung des Rauschniveaus führen. Eine solche hätte zur Folge, dass die Signale, die die SON-Station detektieren soll, derart von Erschütterungssignalen der Windenergieanlagen überlagert wären, dass die rechtlichen Anforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten.

Rückt eine Windenergieanlage näher als 5 km an eine SON-Station heran, ist davon auszugehen, dass diese im Betrieb Erschütterungen auslösen würde, die von der betroffenen seismologischen Station aufgezeichnet werden und nicht von den bestimmungsgemäß zu erfassenden von Erdbebenereignissen ausgelösten Signalen unterschieden werden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Messstation führen.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76.; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 70.



Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Nach dieser ist bei einer Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes von 5 km zu einer seismischen Messstation durch eine Windenergieanlage eine Beeinträchtigung der Messstation anzunehmen.

Bei der in der Rundverfügung enthaltenen fachlichen Aussage des LBEG handelt es sich um ein antizipiertes Sachverständigengutachten dahingehend, dass bei einer Unterschreitung des dort genannten Abstands zwischen Windenergieanlage und seismologischer Messstation (5km) im Regelfall ein nicht unerheblicher Teil der zu erkennenden Signale nicht mehr durch die SON-Station detektiert werden kann.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 76, VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 38.

Ein solches antizipiertes Sachverständigengutachten darf von der zuständigen Genehmigungsbehörde und in der Folge von der Trägerin der Bauleitplanung nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz außer Acht gelassen werden.

VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 40.

Für die seismologische Station spricht zudem das Prioritätsprinzip. Die Station kann, da sie bereits lange vor der gegenständlichen Planung errichtet und in einem Netz von auch nach ihrem Standort aufeinander abgestimmten Stationen eingebunden ist, nicht einfach an einen anderen Standort verlegt werden. Es ist insoweit zu beachten, dass sie wegen ihrer Empfindlichkeit möglichst von anthropogenen Einflüssen entfernt sein muss.

Vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, juris, Rn. 92 mit Verweis BVerwG, Urteil vom 19.01.1989, 7 C 77/87 - juris Leits. 4 und Rn. 29; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 83; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 14.558 D, juris, Rn. 57.

Der Umsetzung des Bebauungsplans dürften vor diesen Hintergründen unter Umständen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Diese sind nur dann nicht gegeben, wenn der Sicherheitsabstand von 5 km zur betroffenen SON-Station eingehalten wird, alternativ die SON-Station auf Kosten eines Vorhabenträgers umgelegt oder das Messnetz auf Kosten des Vorhabenträgers nachverdichtet werden kann. Eine Nachverdichtung scheidet aus, wenn eine Windenergieanlage näher als 2 km an die SON-Station heranrücken würde.

Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover



ExxonMobil Production Deutschland GmbH

08.01.2026

X

Signiert von: Jürgen Oestmann - DOAG 11

Anlagen

08.01.2026

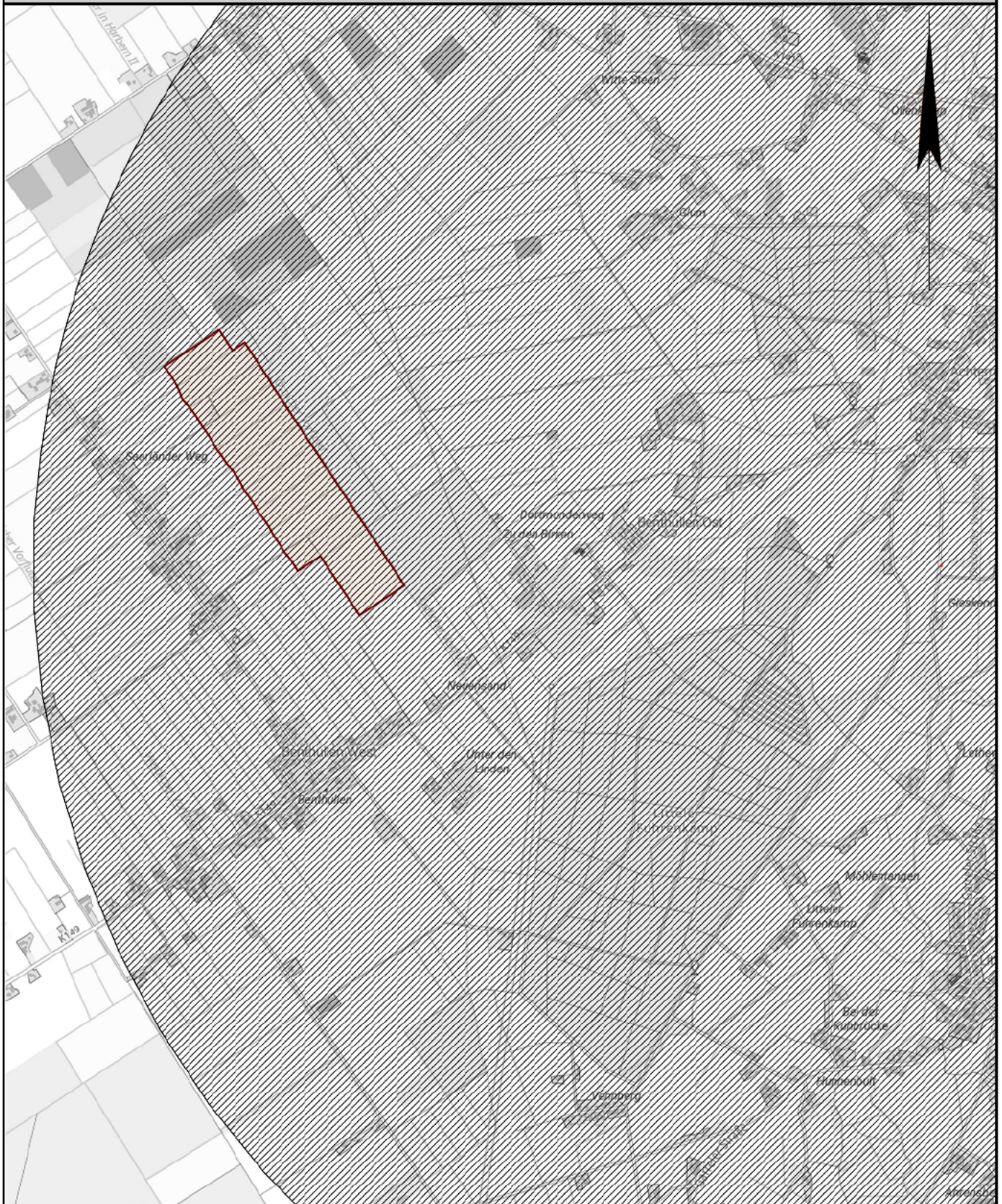
X

Signiert von: Kallage, Daniela (d9kalla)



Betroffene Betriebseinrichtungen

Station	
Name	Schutzzone zu Windenergie
SON-Wardenburg	5 km



Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

©2025 basemap.de / BKG

Vorgang: 20260107-131737

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“
sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

0 1000 2000 3000
m

Maßstab: 1:30000

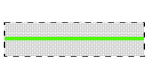
Erstellt am: 07.01.2026

Erstellt von: DK

ExxonMobil

Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
Tel.: (0511) 641-0

Leitungen

L0802 Über	Leitungsbezeichnung
	Ölleitung
	Süßgasleitung
	Sauergasleitung
	Lagerstättenwasserleitung
	Wasser-/Abwasserleitung
	Sonstige Leitungen
	Leitungsschutzstreifen
	H2S-Sicherheitsbereich (Sauergas)

Kabel

	Fernmeldekabel
	Niederspannung
	Mittelspannung

Bohrungen

SLHE 1	Kennzeichen Bohrung
	Gasbohrung
	Gasbohrung teilverfüllt
	Gasbohrung verfüllt
	Ölbohrung
	Ölbohrung teilverfüllt
	Ölbohrung verfüllt
	Injektionsbohrung
	Injektionsbohrung teilverfüllt
	Injektionsbohrung verfüllt
	Bohrung unbekannt
	Bohrung teilverfüllt
	Bohrung trocken und verfüllt
	Bohrung Verfüllt
	Geplante Bohrung
	Innerer Sicherheitskreis
	Äußerer Sicherheitskreis

Stationen

	Stationsname
	Betriebsplatz
	Stationsfläche

Altlasten

    	Altlastenverdachtsfläche
---	--------------------------

LEGENDE

ExxonMobil

Riethorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0

Nachträgliche Auflagen zu den Hauptbetriebsplänen

gr 5.26



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Bergbehörde für die Landessonderbetriebspläne
Hamborg, Bremen und Niedersachsen

Eingegangen
21. Sep. 2006

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasförderbetrieb Söhlingen Bellen 20 27386 Brockel	Wintershall AG Erdölwerke Barnstorf Postfach 12 65 49403 Barnstorf
RWE Dea Aktiengesellschaft Förderbetrieb Niedersachsen Schülinger Straße 21 27299 Langwedel- Holtebüttel	<u>Nachrichtlich:</u> Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. Brühlstraße 9 30169 Hannover

Bearbeitet von: Herrn Priesskom
Uwe.Priesskom@LBEG.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B VI g 6 I 2006-005

Durchwahl: 05323-723238

Clausthal-Zellerfeld,
19.09.2006

Bergschadenskundliches Beweissicherungssystem für seismische Ereignisse
Schreiben vom 01.09.2006 – G/Sch – gr 5.26 -

Zu dem o. g. Hauptbetriebsplan ergehen gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Ziffern 3, 5 und 9 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), folgende nachträgliche Auflagen:



60 Jahre
niedersachsen

Dienstgebäude
an der Leiniche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Telefon
05 31 73 72 32 00
Telefax
05 31 73 72 32 58

Internet
www.berg.niedersachsen.de
E-Mail
poststelle.c@berg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Sparkasse (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 310
IBAN: 0272 2505 0000 0198 0233 30
SWIFT-BIC: NOLX DE 31

1. Zur Erfassung von seismischen Ereignissen im Bereich der Erdgasfelder im Rotliegenden in Niedersachsen ist ein Erschütterungsmonitoring, ausgeführt als bergschadenskundliches Beweissicherungssystem, zu errichten.

Dazu ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bis zum **15. November 2006** ein gemeinschaftlicher Sonderbetriebsplan (von den Firmen gemäß Verteiler) vorzulegen.

Das Beweissicherungssystem ist später auf angrenzende Bereiche auszuweiten.

2. Der Sonderbetriebsplan hat den Aufbau (z. B. Auswahl der Messstellen etc.) des bergschadenskundlichen Messnetzes darzustellen. Hierzu gehört auch eine detaillierte Beschreibung der zur Anwendung kommenden Auswertemethoden.
3. Insbesondere hat der gemeinschaftliche Sonderbetriebsplan **mindestens die nachfolgenden Punkte zu enthalten:**

a. Zeitnahe Information bzw. Auswertung der **seismischen Ereignisse ab einer Magnitude $M_L \geq 2,5$**

- sofortige Information des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Darstellung der Informationskette
- Art und Umfang der Dokumentation der seismischen Ereignisse
- Bewertung der seismischen Ereignisse (tektonisch oder bergbauinduzierte Beben etc.)

b. Jährliche Auswertung der Messergebnisse ab einer Magnitude von $M_L \geq 2,0$
Korrelation zwischen seismischen Ereignissen mit den Förderdaten von im Einwirkungsbereich befindlichen Lagerstätten wie der Teufe der Lagerstätten, Fördermenge, Druckabsenkung pro Zeit, petrographische und gebirgsmechanische Eigenschaften der in Frage kommenden Lagerstätten, kartenmäßige Darstellung der Jahresereignisse etc.

Begründung

Aufgrund seismischer Ereignisse in der nahen Vergangenheit hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Zusammenhang zwischen kleineren, aber dennoch in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Erdbeben und der Erdgasförderung in den Erdgasfeldern des Rotliegenden in Niedersachsen zu klären. Dies kann zur Folge haben, dass in dann definierten Bereichen Bergbauunternehmen für Schäden an der Oberfläche durch bergbauinduzierte Erdbeben verantwortlich sein können.

In dem Zusammenhang sollen die nachträglichen Auflagen vorsorglich klären, ob der Erdgasbergbau auch in Zukunft ohne erhebliche Schäden betrieben werden kann.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hält daher die Vorlage eines gemeinschaftlichen und übergreifenden, zwischen den Unternehmen abgestimmten Sonderbetriebsplanes i. S. d. § 52 Abs. 3 BBergG unabhängig von der bergrechtlichen Verantwortung der einzelnen Bergbauunternehmen für geboten. Dies gilt umso mehr, weil die Bewilligungen für die Rotliegendelagerstätten häufig auch an ein Konsortium mehrerer Erdgasförderunternehmen verliehen worden sind.

Die nachträglichen Auflagen sind aus dem vorgenannten Grund erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb eines Messstellennetzes sowie die Auswertung der Ergebnisse sind wirtschaftlich vertretbar, zumal die erforderlichen Aufwendungen auf mehrere Erdgasförderunternehmen aufgeteilt werden können. Das zu errichtende Messstellennetz entspricht dem Stand der Technik, weil handelsübliche Geräte eingesetzt werden können.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Rundverfügung

4.45

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L67008-01/2020-0007/039

Durchwahl
(0 53 23) 9612-200

Clausthal-Zellerfeld,
04.02.2025

„Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“

gemäß

Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)

vom 01.09.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr.35, S. 1398)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich	3
2. Erforderlicher Sicherheitsabstand.....	4
2.1 Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m	4
2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes	5
2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas.....	5
2.2.2 H ₂ S haltige Gase wie Sauer gas.....	5
2.2.3 obertägige Schutzobjekte	5
2.2.4 untertägige Schutzobjekte	5
2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage	5
2.4 Unterschreitung der Kriterien A bzw. B	5
3 Anforderungen an Gutachten (Fachgutachterliche Beurteilung des Einzelfalls)	6
3.1 Deterministische Beurteilung	7
3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen.....	8
3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten	8
3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA	9
3.3 Probabilistische Beurteilung	9
3.4 Mindestabstand	10
4. Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen	11
5. Seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11).....	11
6. Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung (Windenergieerlass Anhang 2 Punkt 7 Raumordnung)	12
Anhang 1 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A	13
Anhang 2 Grafische Darstellung der Abstandsbeurteilung.....	14
Anhang 3 Beurteilung des Einzelfalls	15

1. Allgemeine Hinweise zur Verwendung und zum Anwendungsbereich

Entsprechend den Nrn. 4.11 und 4.12 des o. g. Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)“, im Folgenden kurz Windenergieerlass, veröffentlicht am 01.09.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen, *„sobald bergbauliche Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung oder Untergrundspeicherung sowie Ferngas- und Mineralölfeldleitungen oder das seismische Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems“* (Siehe 4.11) oder *„Seismische Messsysteme (Siehe 4.12) betroffen sein könnten.“*

Gemäß Windenergieerlass Nr. 4.11 sind *„Bei der Errichtung von WEA Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.“*

Im Folgenden finden sich *„Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) zu konkretisieren.“* Siehe Windenergieerlass Nr. 4.11.

Grundsätzlich sind Schutzanforderungen bergbaulicher Anlagen/ Transportfernleitungen zu beachten bzw. werden Sicherheitsabstände zwischen WEA und bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen gefordert, da Schäden an WEA schwerwiegende Auswirkungen an und im Umfeld von bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen auslösen können.

Die in der Rundverfügung enthaltenen Hinweise sind als verbindlich anzusehen, sofern das LBEG für die Genehmigung der bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung die zuständige Behörde ist.

Nähert sich hingegen eine WEA einer bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung und das LBEG wird als TöB beteiligt, wird entsprechend dem Windenergieerlass die Einhaltung der Hinweise der Rundverfügung aus Sicherheitsgründen empfohlen. Die finale Entscheidung, ob die zuständige Genehmigungsbehörde des Windenergievorhabens den Hinweisen dieser Rundverfügung folgt, obliegt der zuständigen Behörde.

Die im Windenergieerlass Nr. 4.11 benannten bergbaulichen Anlagen und Transportfernleitungen werden im folgenden als Schutzobjekte bezeichnet.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Die Anforderungen der Rundverfügung sind zusätzlich zu den Anforderungen nach BImSchG zu beachten.

Anlagen im Offshore Bereich¹ werden nicht thematisiert und sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

¹ Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Küstenmeer

2. Erforderlicher Sicherheitsabstand

Aus Sicherheitsgründen werden Abstände größer 900 m, zwischen Schutzobjekten und WEA, als ausreichend angesehen (keine Betroffenheit). Wird dieser Abstand durch ein Planungsvorhaben unterschritten, ist die Beurteilung des Einzelfalls notwendig.

Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z. B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

2.1 Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls von Abständen kleiner 900 m

Im Zusammenhang mit WEA werden die nach den folgenden Kriterien ermittelbaren Abstände zwischen Schutzobjekt und WEA bezüglich des Sicherheitsaspektes ohne weitere Detailuntersuchungen als ausreichend angesehen, um einen sicheren Betrieb der Schutzobjekte zu gewährleisten und sicherzustellen.

Für die Beurteilung des Abstands von Schutzobjekten zu WEA müssen folgende Informationen bekannt sein:

- Abmessungen der WEA: Nabenhöhe, Rotordurchmesser
- Vorhandene bzw. vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen an der WEA, siehe Anhang 1
- Standortkoordinaten als Nord-Wert und Ost-Wert (UTM)
- Lage der Schutzobjekte (obertägige/ untertägige Anlagen)
- In den Schutzobjekten enthaltene Medien.

Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Beurteilung des Abstandes, siehe Anhang 1, sowie die Möglichkeit der Beurteilung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten), siehe Kapitel 3, vorgesehen:

Kriterium A: notwendiger Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA, siehe Anhang 1; lässt geringere Abstände als Kriterium B zu.

Kriterium B: notwendiger Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an der WEA.

Gutachten: Sollte eine WEA nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Anwendung des Kriteriums A erfüllen und gleichzeitig den Abstand nach Kriterium B unterschreiten, ist die Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten zu fordern. Soll der Abstand nach Kriterium A unterschritten werden, ist immer ein Gutachten zu fordern.

Das Prüfvorgehen zur Beurteilung von Abständen zwischen Schutzobjekten und WEA im Umfeld kann Anhang 3 entnommen werden. Die Kriterien (Kriterium A bzw. B) zur Beurteilung von Abständen zwischen Schutzobjekten und WEA sind Anhang 1 Tabelle 1 zu entnehmen. Die Abstände sind für jede WEA im Umfeld eines Schutzobjektes einzeln zu prüfen. Sollten, z. B. weil die Errichtung eines Windparks vorgesehen ist, mehrere WEA im zu prüfenden Umfeld liegen, ist ebenfalls jede WEA für sich zu beurteilen. Erfüllt jede WEA für sich die Abstandsanforderungen, ist kein Gutachten erforderlich. Die Erforderlichkeit eines Gutachtens wird folglich nicht automatisch durch mehrere WEA im Umfeld eines Schutzobjektes ausgelöst.

Die Abbildung 1 (Flüssigkeiten und brennbare Gase außer Sauer gas) und Abbildung 2 (Sauer gas) in Anhang 2 dienen der Veranschaulichung.

2.2 Kriterien zu Prüfung des Abstandes

Dem Anhang 1 sind die heranzuziehenden Kriterien A und B zu entnehmen. Die Auswahl erfolgt anhand von Lage des Schutzobjektes (obertage oder untertage) und enthaltenem Medium.

2.2.1 Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas

Zu Flüssigkeiten und brennbare Medien gehören z. B. Sole, Lagerstättenwasser und brennbare Medien wie Erdgas (Süßgas), Wasserstoff oder Erdöl. Ausgeschlossen von dieser Gruppe sind Medien mit H330 Kennzeichnung, wie z. B. H₂S haltige Gase (Sauergas).

2.2.2 H₂S haltige Gase wie Sauergas

Schwefelwasserstoffhaltige Medien wie Sauergas (Medien mit H-330² Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt) erfordern größere Sicherheitsabstände, da die Auswirkungen im Schadensfall, Todesfälle zur Folge haben können.

2.2.3 obertägige Schutzobjekte

Zu beurteilen ist der Abstand von Mitte der WEA bis zum Zaun des jeweiligen oberirdischen Schutzobjektes.

2.2.4 untertägige Schutzobjekte

Zu beurteilen ist der Abstand von Mitte der WEA bis zum Rand des untertägigen Schutzobjektes, im Fall von Rohrleitungen bis zum Rand des Schutzstreifens³. Untertägige Schutzobjekte sind insbesondere erdüberdeckte Rohrleitungen z. B. entsprechend Gashochdruckleitungsverordnung, Rohrfernleitungsverordnung oder Tiefbohrverordnung. Untergrundspeicher sind, mit Ausnahme angrenzender untertägiger Leitungen, als obertägige Schutzobjekte zu betrachten, sprich der Speicherplatz ist zu berücksichtigen, nicht jedoch der unterirdische Speicherkörper.

2.3 Anwendung des Kriteriums A - zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage

Die Anforderungen gemäß Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an WEA für Anwendung des Kriteriums A, siehe Anhang 1 Tabelle 2, sind vollständig zu erfüllen, damit die Anwendung des Kriteriums A, ohne Gutachten, zulässig ist.

2.4 Unterschreitung der Kriterien A bzw. B

Mit detaillierten Informationen des Einzelfalls und/ oder ergänzenden, dass heißt zusätzlichen, Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten oder WEA, siehe Kapitel 3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen, können auch kleinere (Sicherheits-)Abstände, auch als durch Kriterium A bzw. B ermittelt, angemessen sein. Dann ist jedoch immer die Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten entsprechend Kapitel 3 erforderlich. Die Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen wird in Kapitel 4 thematisiert.

² Gefahrenhinweis H 330 Lebensgefahr bei Einatmen

³ Informationen zur Schutzstreifenbreite siehe z.B. die [Technischen Regel für Rohrfernleitungen \(TRFL\) Teil 1 Nr. 3.3.2](#) (BAnz AT 13.03.2024 B4), DVGW Arbeitsblatt DVGW G463 Kapitel 5.5. sowie [Tiefbohrverordnung BVOT Nds.](#) § 46 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Auskünfte zum Schutzstreifen sind ggf. beim zuständigen Betreiber zu erfragen.

3 Anforderungen an Gutachten (Fachgutachterliche Beurteilung des Einzelfalls)

Im Folgenden finden sich Hinweise zur Beurteilung des Einzelfalls durch Gutachten. Siehe auch Anhang 3.

Die Hinweise des [LAI Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes](#) sind zu beachten.

Zwecke eines Gutachtens sind:

- den erforderlichen Abstand zwischen Schutzobjekt (bergbauliche Anlagen/ Transportfernleitungen) und WEA zu ermitteln,
- erforderliche Schutzmaßnahmen zur Vorsorge i. S. d. BImSchG bezogen auf das Schutzobjekt zu bestimmen,
- zu prüfen, ob eine sonstige ernste Gefahr vorliegt,
- Sofern eine sonstige ernste Gefahr vorliegt zu beurteilen, ob auf Grund dieser Auswirkungen zu befürchten sind, insb. an benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG.

Als sonstige ernste Gefahren im Sinne dieser Rundverfügung werden insbesondere folgende Sachverhalte angesehen:

- Ereignisse vergleichbar der Ernsten Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 8 12. BImSchV
- Personenschäden bei benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 (5d) BImSchG
- Gefahr eines Störfalls i. S. d. 12. BImSchV
- Schweres Betriebsereignis i. S. d. § 9 BVOT Nds.⁴ insbesondere Ereignis mit Mediumaustritt an Bohrung/ Untergrundspeicher/ Sauergasanlage bzw. –leitung
- Beschädigung oder Ausfall kritischer Infrastruktur

Da Schäden an WEA sonstige ernste Gefahren und in Folge schwerwiegende Auswirkungen an und im Umfeld von Schutzobjekten auslösen können sind in Gutachten insb. mögliche Schadenfälle einer WEA und die Auswirkungen auf ein Schutzobjekt immer deterministisch zu ermitteln und anschließend zu beurteilen. Siehe Kapitel 3.1.

Hinweis: Der aus Kriterium A (oder B) ermittelte Abstand darf jeweils nur unterschritten werden, wenn mittels Gutachten nachgewiesen werden kann, dass bei Sachschaden am Schutzobjekt die erforderliche Vorsorge i. S. d. BImSchG getroffen wird, sowie dargelegt werden kann, dass keine Auswirkungen durch eine sonstige ernste Gefahr zu befürchten sind.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung ist eine Abstimmung zwischen den Beteiligten (insbesondere Gutachtern, Planern bzw. Betreibern von WEA, bergbaulichen Anlagen und Transportfernleitungen) erforderlich.

Die realen Bedingungen wie z. B. Windrichtung, Windverteilung etc. sowie Abmessungen der Betriebsanlagen/ Betriebsplätze, Leitungsmaterial, Überdeckung etc. der Schutzgüter (bergbauliche Anlagen/ Transportfernleitungen) sowie der WEA sind zu berücksichtigen.

Eine zusätzliche probabilistische Beurteilung ist nur bei sonstigen ernsten Gefahren ggf. erforderlich, siehe Kapitel 3.3.

⁴ Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT) vom 17.05.2022

3.1 Deterministische Beurteilung

Folgende Schadensfälle sind für die WEA zu betrachten:

- Abwurf Rotorblatt (100 %) bzw.
- Abwurf Rotorblattteile (Kleinteile z. B. Tip bis 30 % der Masse)
- Abwurf Maschinenhaus mit Rotorblättern
- Turmbruch/ Umsturz/ Zusammenfall der WEA
- Eisfall/ Eisabwurf

Darüber hinaus sind mögliche Gefährdungspotenziale beim Auf- und Abbau der WEA sowie im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der WEA zu ermitteln und hinsichtlich der erforderlichen Abstände oder notwendigen zu treffenden Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Berücksichtigt werden sollen insbesondere auch Kranarbeiten, Verladung und Schwerlastverkehr.

Schutzobjekte können insbesondere sein:

- Leitungen
- Schieberstationen
- Betriebsplätze
- Bohr- und Förderplätze
- Speicherplätze von Untergrundspeichern

Hinweis: Der Betreiber einer Leitung ist nicht unbedingt auch der Betreiber der angrenzenden Anlagen, wie etwa Bohrungen, Kavernen oder Betriebsplätzen, gleiches gilt entsprechend umgekehrt.

Für die deterministische Beurteilung können bspw. folgende Fragen zu klären sein:

- Kann ein Schadensfall der WEA zu einem Schaden am Schutzobjekt führen?
- Kommt es bei einem Schaden am Schutzobjekt zu einem Austritt von Medium?
- Welche Auswirkungen sind wegen des Austritts möglich?
 - Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 (1) BImSchG?
 - Sonstige ernste Gefahren?
- In welchen räumlichen Bereichen sind Auswirkungen zu befürchten?
- Befinden sich im Wirkungsbereich benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG?
- Können Auswirkungen durch ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA oder Schutzobjekt verhindert werden?
- Kann Auswirkungen durch ergänzende Schutzmaßnahmen vorgesorgt werden?
- Welcher Mindestabstand ist für Errichtung, Rückbau und Wartung an Schutzobjekten und WEA erforderlich?
- Welche Maßnahmen sind im Schadensfall zu treffen (Notfallplanung)?
- Welche Meldenkette sind erforderlich (Notfallplanung)?
- Ist eine zusätzliche probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich?

Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren sind bei Unterschreiten des Abstandes nach Kriterium A (oder B) beispielsweise dann nicht zu befürchten bzw. zu erwarten, wenn:

- sie deterministisch (auch ohne Schutzmaßnahmen) nicht möglich sind, weil lediglich Sachschäden ohne Austritt von Medium zu befürchten sind.
Z. B. Ein Schutzobjekt wie etwa eine Leitung kann aufgrund der Bauweise nicht in einem solchen Maße beschädigt werden, als dass es zu einem Austritt des Mediums kommt. Kann z. B. zutreffen bei:
 - Rohren mit großer Wanddicke
 - ausreichender Überdeckung von Leitungen

oder

- ein Austritt von Medium keine sonstige ernste Gefahr auslösen kann, z. B.
 - weil benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d) BImSchG gemäß Ausbreitungsberechnung außerhalb des Ausbreitungsbereiches liegen.

oder

- Ein Austritt von Medium durch Ergreifen ergänzender, dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen **verhindert** wird. Z. B. siehe jeweils Kapitel:
 - 3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten
 - 3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA

Ist keiner der oben genannten deterministischen Nachweise möglich und ein Austritt von Medium zu befürchten, so müssen ergänzende Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen werden, um **Vorsorge** i. S. d. BImSchG zu treffen. Es ist also sicherzustellen, dass einem Folgeschaden an einer bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitung und in Konsequenz ein Austritt von Medium aufgrund eines Schadensfalls an der WEA durch dem Stand der Technik entsprechende ergänzende Schutzmaßnahmen **vorgesorgt** wird.

Bei möglichen Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren ist zusätzlich eine probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich.

3.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Ergänzende Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Im Gutachten ist also zu beurteilen welche ergänzenden Schutzmaßnahmen technisch erforderlich, geeignet sowie angemessen sind. Die ergänzenden Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig gegenüber dem deterministisch möglichen Ereignis sein, sonstige ernste Gefahren sind daher erwartungsgemäß anders zu beurteilen als reine Sachschäden ohne Stoffaustritt. Ergänzende Schutzmaßnahmen können entweder an der bergbaulichen Anlage/ Transportfernleitungen oder an der WEA getroffen werden.

Es ist anzustreben, dass ergänzende Schutzmaßnahmen an der sich annähernden Anlage getroffen werden.

Ergänzende Schutzmaßnahmen sind zwischen den beteiligten WEA- und Schutzobjektbetreibern abzustimmen und durch das Gutachten zu beurteilen.

3.2.1 Ergänzende Schutzmaßnahmen an Schutzobjekten

Sollen bergbaulichen Anlagen/ Transportfernleitungen in der Nähe von bestehenden WEA gebaut oder verlegt werden, und die ermittelten Abstände gemäß Anhang 1 können nicht eingehalten werden, sind ergänzende Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Ergänzende Schutzmaßnahmen an Leitungen können beispielsweise sein:

- ein tieferes Verlegen der Leitungen oder
- eine Erhöhung der Wanddicke von Leitungen in kritischen Bereichen

Zur Begrenzung von Umwelteinwirkungen kann insb. bei Flüssigkeitsleitungen auch der strategische Einbau zusätzlicher Absperrvorrichtungen, die bei Druckabfall automatisch schließen, sinnvoll sein, beispielsweise vor und nach Querung eines Windparks, dies ist im Einzelfall durch Gutachten zu prüfen.

Obertägige Leitungsstationen sind bei der Planung in unkritische Bereiche zu (ver-)legen, andernfalls sind entsprechend ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich.

3.2.2 Ergänzende Schutzmaßnahmen an WEA

Wenn ein Verschieben einer neu geplanten WEA nicht (ausreichend) möglich ist, sind ergänzende Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Beispielsweise

- regelmäßige Überprüfung und ggf. Korrektur hinsichtlich Massenunwucht und aerodynamischer Unwucht an der errichteten WEA⁵
- die Drosselung/ Abschaltung in kritischen Windrichtungen,
- eine Anpassung des WEA-Typs,
- die Verdoppelung des Prüf- und Wartungsrhythmus,
- Systeme zur Bauwerkszustandsüberwachung,
- ein Nachrüsten mit Sicherungssystemen, auch bei bestehenden Anlagen,

können Optionen darstellen.

Bei neuen Anlagen sollen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik umgesetzt werden.

3.3 Probabilistische Beurteilung

Eine Probabilistische Beurteilung ist zusätzlich erforderlich, wenn Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren zu befürchten sind.

Diese sonstigen ernsten Gefahren sind gravierend in ihren Auswirkungen, daher ist bei sonstigen ernsten Gefahren zusätzlich der jeweilige Grenzwert der Eintrittswahrscheinlichkeit einzuhalten. Sind sonstige ernste Gefahren durch die deterministische Beurteilung nicht auszuschließen bzw. auch durch Ergreifen ergänzender Schutzmaßnahmen nicht zu verhindern, darf die Wahrscheinlichkeit eines Austritts von Medium die unten genannten zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten.

Zusammenfassend ist bei deterministisch nicht auszuschließender sonstiger ernster Gefahr nachzuweisen, dass ein Mediumaustritt gemäß probabilistischer Beurteilung hinreichend selten eintritt und zusätzlich einem Mediumaustritt durch ergänzende Schutzmaßnahmen vorgesorgt wird. Ergänzende Schutzmaßnahmen sind unabhängig von der ermittelten Ereignishäufigkeit zur Erfüllung der Vorsorge zu ergreifen.

Soll eine probabilistische Beurteilung durchgeführt werden, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

⁵ Z. B. VDI 3834

- Das Risiko eines Schadenfalls an der WEA ist nicht einem unentrinnbaren Restrisiko zuzuweisen. Alle der oben genannten Schadensfälle sind daher auch bei einer probabilistischen Beurteilung zu berücksichtigen. Sofern ein Schadensfall an der WEA nachweislich nicht zum Schaden am Schutzobjekt führen und somit keine sonstigen ernststen Gefahren hervorrufen kann, muss dieses nicht betrachtet werden.

Der Wert (Abstand), bei dem die vorgegebene maximal zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit erstmals erreicht wird, ist der aus Sicherheitsgründen mindestens erforderliche Abstand. Der erforderliche Abstand ist im Gutachten eindeutig anzugeben.

Bei möglichen Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahren ist zusätzlich eine probabilistische Beurteilung gemäß Kapitel 3.3 erforderlich.

- Der Mindestabstand, siehe Kapitel 3.4 Mindestabstand, darf nicht unterschritten werden.
- Auch geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes sind zu berücksichtigen.

Für probabilistische Berechnungen sind folgende Grenzwerte für die maximal zulässigen Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Medienaustritts pro Jahr zu verwenden:

- Medium **ohne** H330 Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt (Flüssigkeiten oder brennbare Gase): $1 \cdot 10^{-6}$
- Medium **mit** H330 Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt (Saugergas): $1 \cdot 10^{-7}$

Als Ereignis ist ein Treffer mit Stofffreisetzung zu verstehen. Reine Sachschäden, z. B. eine Beule an einer Leitung ohne Austritt von Medium ist nicht als Ereignis zu werten.

3.4 Mindestabstand

Zu beachten ist, dass ein Mindestabstand für Errichtung, Rückbau und Wartung an Schutzobjekt und WEA einzuhalten ist.

Der erforderliche Mindestabstand ist im Gutachten eindeutig anzugeben. Es wird empfohlen (abweichend von Kapitel 2) die Angaben auf die Außenkante der WEA und den Rand des Schutzobjektes gemäß Kapitel 2.2.3 und 2.2.4 zu beziehen.

Für die Ermittlung des Mindestabstands sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Belange des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung
- Anforderungen an Bau- und Wartungsmaßnahmen z. B.
 - erforderliche Arbeitsstreifen von Leitungen,
 - Abstandserfordernisse für die Errichtung der WEA und dessen Fundament z. B. Fundamentgrube, Kranarbeiten und Schwerlastverkehr.
- Im Speziellen bei Leitungen:
 - der Schutzstreifen von Leitungen ist als harte Tabuzone zu werten,
 - Korrosionsschutzanforderungen (KKS),
 - Leitung(en) zuzuordnende Kabel
 - Beeinflussung durch Bodenbewegung/ Bodendruck (Lagesicherheit der Leitung).

4. Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen bzw. ergänzenden Schutzmaßnahmen

Ergänzende Schutzmaßnahmen, die gemäß Gutachten erforderlich sind, sind als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen.

Den für die Genehmigung der WEA zuständigen Behörden wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen bei Anwendung des Kriterium A, bzw. ergänzende Schutzmaßnahmen, die gemäß Gutachten erforderlich sind, bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung, gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, ist im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Es soll sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme vor Inbetriebnahme einer WEA, auch bei Nachrüstung einer WEA, durch eine externe sachverständige Person überprüft wird und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt wird. Eine Kopie der Stellungnahme ist dem Betreiber der betroffenen Schutzobjekte zuzusenden.

Es wird darum gebeten, dass jedem Betreiber eines Schutzobjektes durch die Genehmigungsbehörde der WEA eine Kopie der Genehmigung zugestellt wird.

Meldekettensowie Notfallplanung, zur Minimierung von Umwelteinwirkungen und sonstigen ernststen Gefahren auf Basis der deterministischen Beurteilung, sind vor Errichtung festzulegen.

Hinweis für Wasserstoff: Da bei Anlagen und Leitungen, die Wasserstoff beinhalten, aufgrund der sehr geringen notwendigen Zündenergie immer von einer Zündung ausgegangen werden muss und die Besonderheit einer bei Tag nahezu unsichtbaren Flamme besteht, sollten die in einem Schadensfall agierenden Feuerwehren darüber informiert werden, dass in der Umgebung der WEA eine Wasserstoff führende Anlage bzw. Leitung ist.

5. Seismisches Ortungsnetzwerk des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (Windenergieerlass Nr. 4.11)

Bei WEA, die einen Abstand von 5 km zu den Messstationen des seismischen Ortungsnetzwerkes unterschreiten, ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gemäß Windenergieerlass (Nds. Ministerialblatt 2021 Nr. 35 S. 1398, Nr. 4.11) erforderlich. Bei Abständen kleiner 5 km ist von einer Beeinträchtigung der genannten seismischen Messsysteme auszugehen.

Hinweis: Informationen zu den Standorten der Seismischen Messsysteme des seismischen Ortungsnetzwerkes des Bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems sind im [Windenergieerlass](#) (Anlage 3) zu finden. Bitte beachten Sie den Hinweis im Anschluss der Tabelle der Anlage 3.

6. Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung (Windenergieerlass Anhang 2 Punkt 7 Raumordnung)

Das LBEG ist als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen von Genehmigungsverfahren für WEA zu beteiligen, sofern Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung berührt werden⁶.

Im Rahmen der TöB-Beteiligung prüft das LBEG u.a., ob im Planungsbereich für die Errichtung von WEA oberflächennahe Rohstofflagerstätten liegen, die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bzw. im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der betroffenen Genehmigungsbehörde Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung ausgewiesen sind.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sind von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren⁷. Ferner gilt, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung, die Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen⁸.

Das LBEG empfiehlt daher, bei der Planung von WEA einen ausreichenden Abstand zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, damit die WEA mit ihren Fundamenten, Zuwegungen, Funktionsflächen und Leitungsanbindungen die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte nicht beeinträchtigen. Die Positionierung von WEA genau auf oder im unmittelbaren Nahbereich der Grenze eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung (Windenergiegebiet „Rotor-out“ / Rotor außerhalb) ist daher nicht zielführend. Das LBEG empfiehlt aus standsicherheitstechnischen Gründen mindestens einen Rotorlänge Abstand vorzusehen (Windenergiegebiet „Rotor-in“ / Rotor innerhalb), auch da zumindest das Fundament der WEA sowie die Überstreichweite der Rotorblätter in das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung hinein grundsätzlich Beeinträchtigungen der vollständigen Lagerstättenausbeute bewirken.

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022.

gez. Mühlenmeier

Quellen:

- [Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 \(Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398\)](#)
- [Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes \(Stand Juni 2018\) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz \(LAI\)](#)

⁶ gemäß Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)

⁷ gemäß LROP, Kap. 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2

⁸ gemäß LROP, Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8

Anhang 1 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A

Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B

Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas	Sauer gas
Abstandskriterium	obertägige Anlage	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA
	untertägige Anlage	
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser)
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2 x Nabenhöhe	3x Nabenhöhe der WEA

Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A

Technisch notwendige Vorkehrungen		Vorhanden
<u>Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:</u>	<u>Rotorblatt</u>	☐
	<u>Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)</u>	☐
<u>Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:</u>	<u>unzulässigen Windgeschwindigkeiten</u>	☐
	<u>Vereisung/ Eisansatz</u>	☐
	<u>Blitzeinschlag oder Brand</u>	☐
<u>Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:</u>	<u>Schäden am Rotorblatt</u>	☐
	<u>abnormen Schwingungen</u>	☐
<u>Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.</u>	<u>Blitzschutzeinrichtung</u>	☐
	<u>temperaturüberwachte Bauteile</u>	☐
	<u>automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel</u>	☐
Organisatorisch notwendige Vorkehrungen		
<u>Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA</u>		☐
<u>Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).</u>		☐
<u>Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.</u>		☐

Anhang 2 Grafische Darstellung der Abstandsbeurteilung

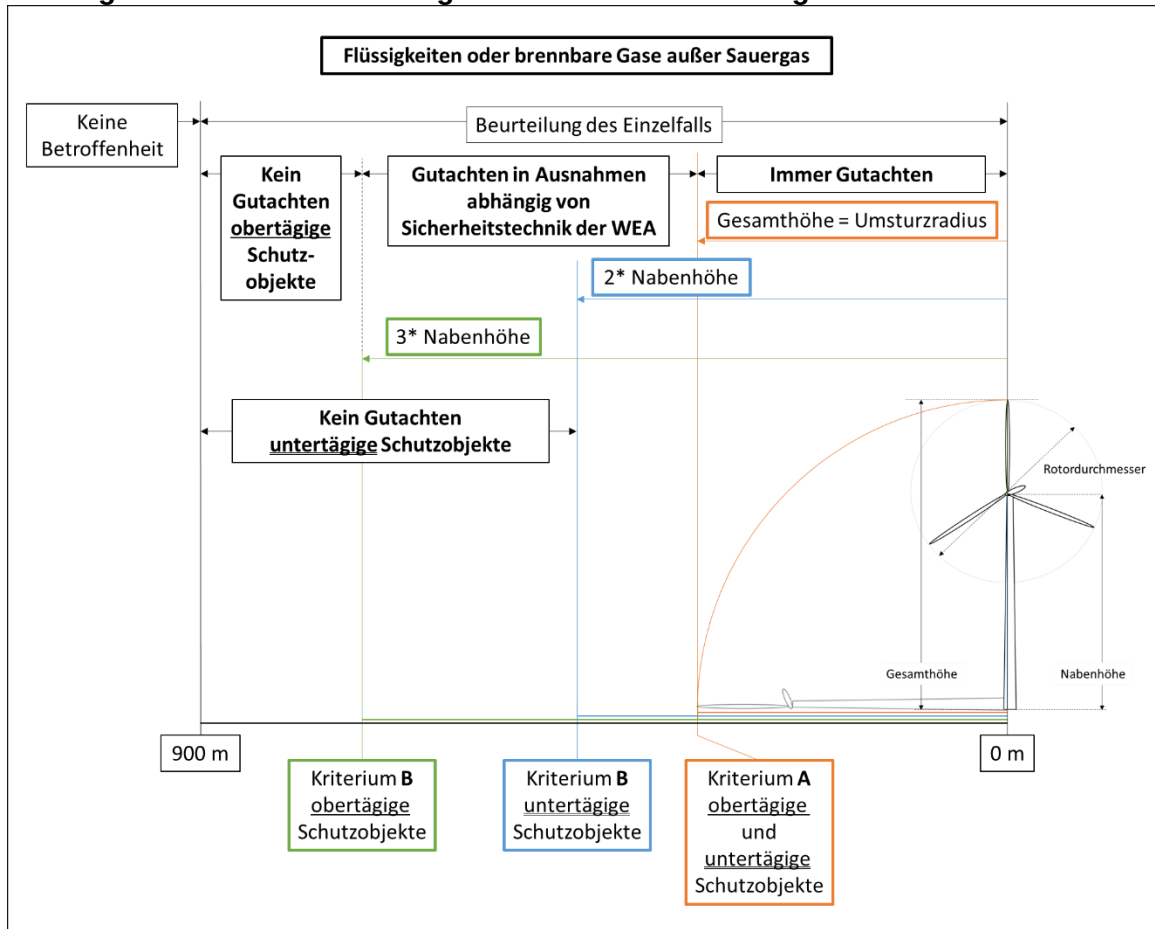


Abbildung 1 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas

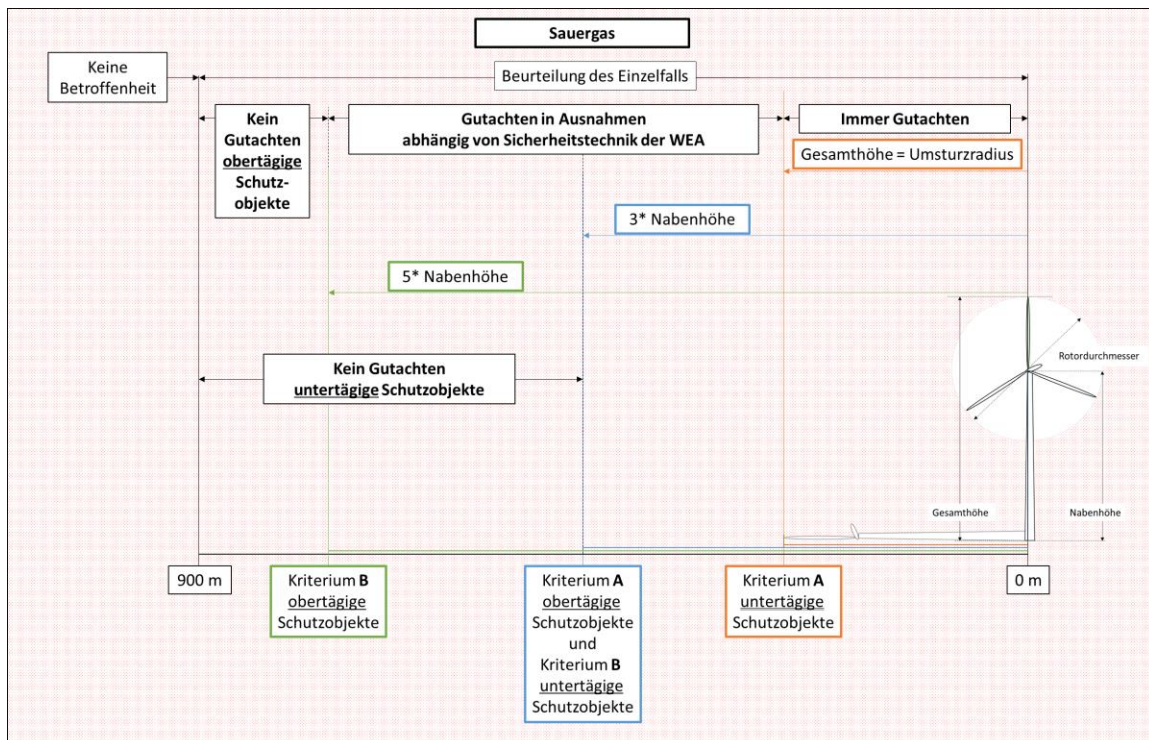
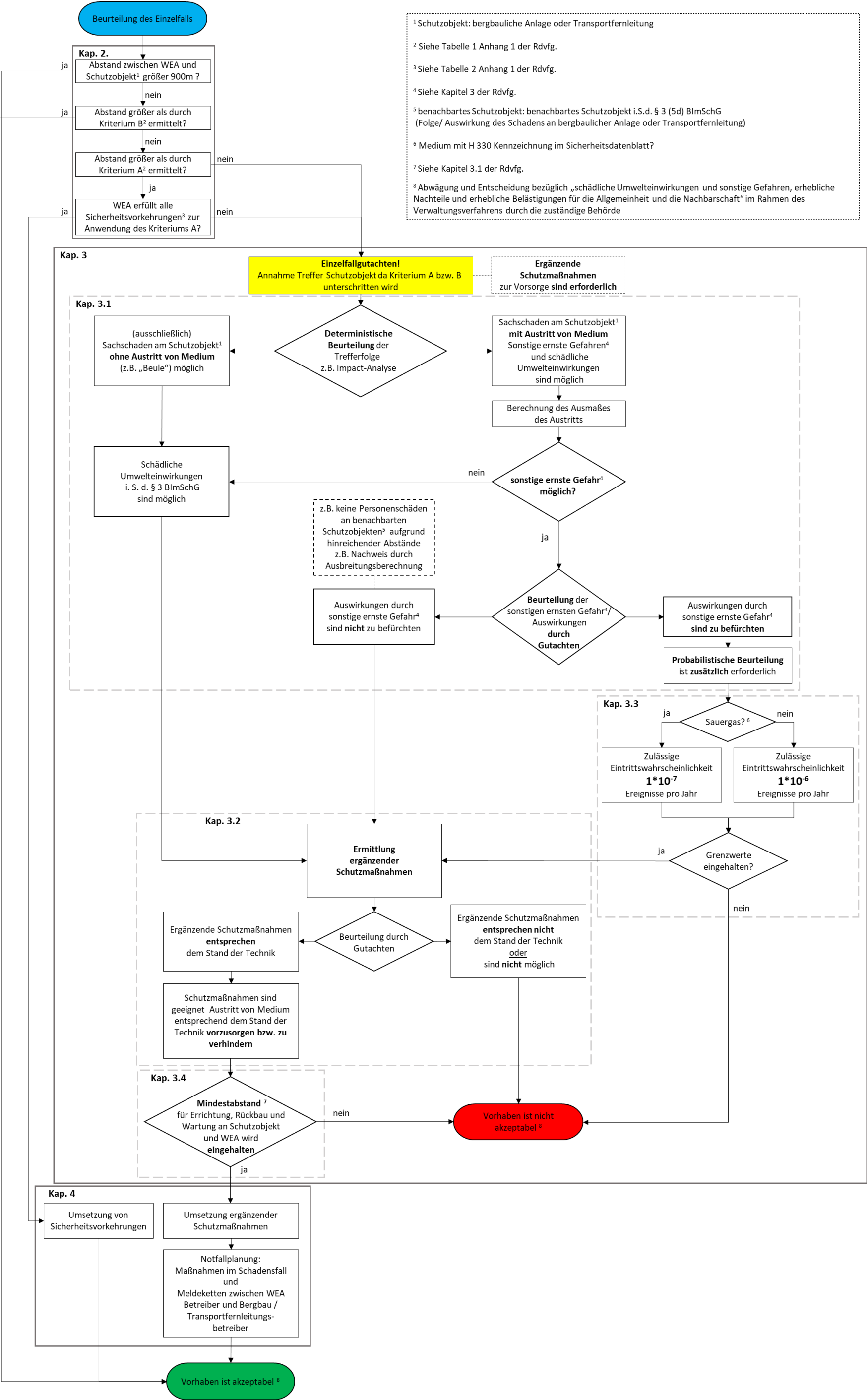


Abbildung 2 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Sauer gas

Anhang 3 Beurteilung des Einzelfalls



Von: [Bauleitplanung](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: RE: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung
Datum: Montag, 12. Januar 2026 06:51:50

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ursula Kraus

Ericsson Services GmbH

From: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Sent: Monday, 5 January 2026 13:32
To: FMB Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de>
Subject: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von bauleitplanung@wardenburg.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung“ vom **06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Löniger Str. 68 • 49661 Cloppenburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Frau Müller
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löniger Straße 68
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9483-0
bst.oldenburg-sued@
lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Mail v. 22.12.2025	453-2021001 schn-te	Marco Schnier	-17	marco.schnier@lwk-niedersachsen.de	15.01.2026

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Winkpark Benthullen östlich Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der vorliegenden Teilflächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (WEA) im Gemeindegebiet Wardenburg werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch Bereiche im Plangebiet, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen. Die Errichtung der Anlagen sollte auf Moorböden unterbleiben. Bei konkreten Windparkplanungen sollen diese Flächen bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme

wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schnier
Träger öffentlicher Belange

Durchschrift zur Kenntnisnahme an:

Landkreis Oldenburg
Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung
Datum: Freitag, 16. Januar 2026 14:25:16

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Gesendet: Montag, 5. Januar 2026 13:54

An: 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>

Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung“ vom **06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon
+49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter
<https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

OOWV Georgstraße 4 26919 Brake

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstr. 16
26203 Wardenburg

Ihr Ansprechpartner
Ina Röse
AP-LW-TWG/R3/01/26/IRö
Mobil 0170 76 78 069
roese@oowv.de
www.oowv.de

16. Januar 2026

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68.
Änderung des Flächennutzungsplanes
Ihr Schreiben vom 22.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOWV.

Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Windparks werden von Seiten des OOWV nicht erhoben.

Die Zuwegung muss nach neuestem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden und ist in Ihrer Prüfung nicht mehr zu berücksichtigen. Da sich im Zuwegungsbereich bzw. angrenzend Versorgungsleitungen des OOWV befinden, bitten wir in einem späteren Verfahren um eine Beteiligung.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter Herr Rump unserer Betriebsstelle Hude, Tel: 04408 938111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Röse
Sachbearbeiterin

Anlagen
1 Lageplan TW Maßstab 1:3000



Von: [Boguslawski, Tilo](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung
Datum: Montag, 19. Januar 2026 08:59:30

Sehr geehrte Damen und Herren,

das u.a. Vorhaben berührt keine Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Tilo Boguslawski
Wasserstraßenüberwachung

tilo.boguslawski@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Weser-Jade-Nordsee

Franziuseck 5
28199 Bremen
Telefon +49 (0)421 5378 332

www.wsa-weser-jade-nordsee.wsv.de

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 09:06
An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>
Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung“ vom **06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

Forstamt Neuenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg | Zeteler Straße 18 | 26340 Zetel-Neuenburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange

Zeichen
-

Tel.: +49 1512 1181930

johann.moeller@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

22.01.2026

**Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68.
Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange bin ich im Forstamt Neuenburg für die Belange des Waldes im Landkreis Oldenburg zuständig. Ich möchte mich zunächst für die Beteiligung im oben genannten Fall bedanken.

anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie einer Luftbildauswertung wurde festgestellt, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches sowie in angrenzenden Bereichen Wald im rechtlichen Sinne befindet.

Gemäß § 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) dient dieses Gesetz dem Ziel, den Wald in seiner Multifunktionalität – insbesondere in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion – zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehr und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Darüber hinaus soll die Forstwirtschaft gefördert und ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeigeführt werden.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) ist Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Das für die Waldmindestgröße im Rahmen eines eigenständigen Naturhaushaltes erforderliche Waldbinnenklima ist nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen bei hinreichend dicht mit Waldbäumen bestandenen, etwa quadratischen oder runden Flächen grundsätzlich ab einer Größe von ca. 1.000 m² gegeben (vgl. VG Köln, Urteil vom 26.06.1979).



Vor diesem Hintergrund sind die in der beigefügten Karte rot umrandeten Flächen als Wald im rechtlichen Sinne zu bewerten. Sofern diese Flächen – sei es dauerhaft oder temporär – beeinträchtigt werden, stellt dies eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG darf eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Diese muss den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entsprechen und mindestens den gleichen Flächenumfang wie die umgewandelte Waldfläche aufweisen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationshöhe ist die Ausführungsbestimmung zum NWaldLG gemäß RdErl. d. ML vom 05.11.2016 heranzuziehen.

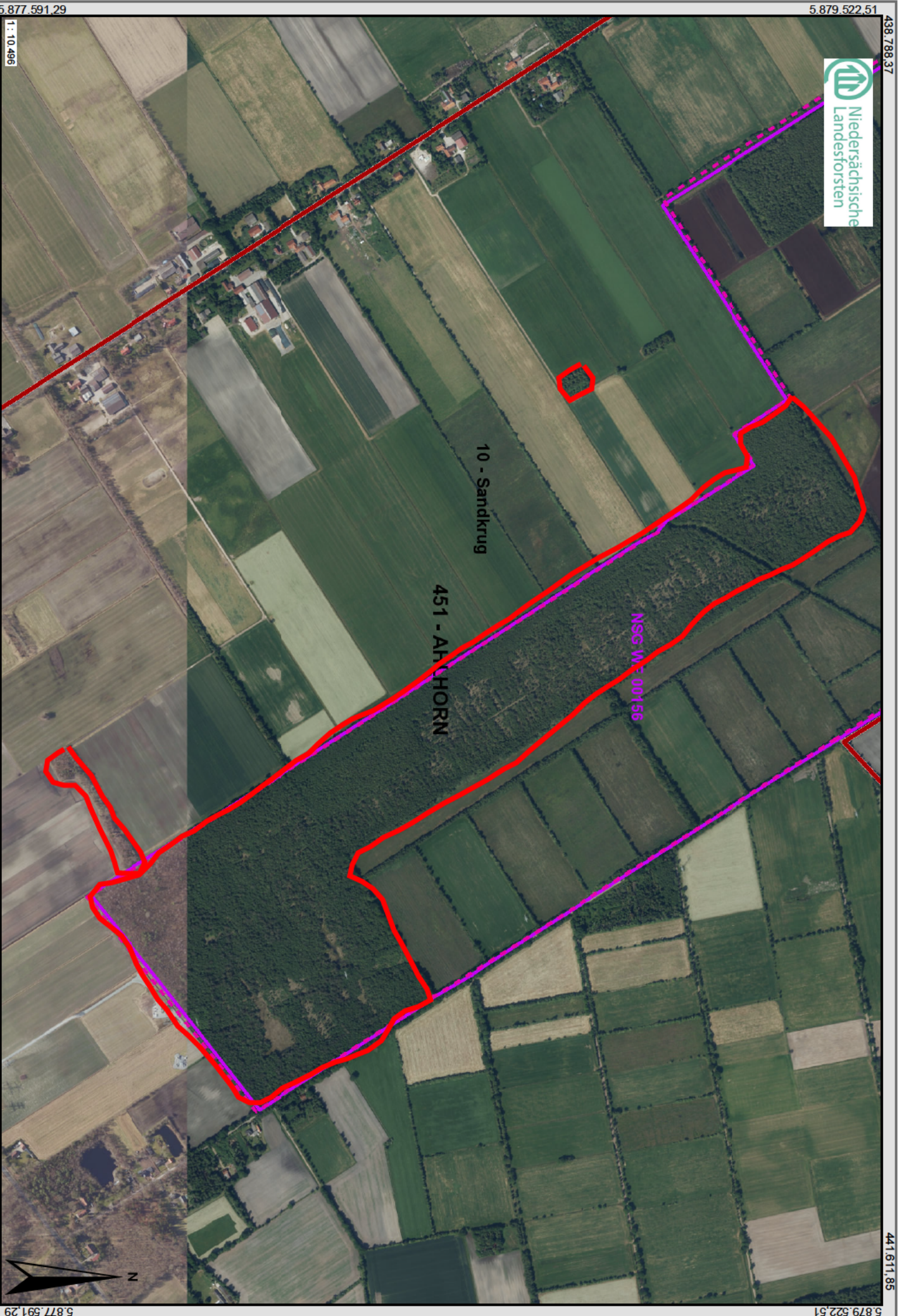
Aus Sicht der Waldbelange ist daher festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der genannten Waldflächen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zulässig sind und entsprechende Kompensationsmaßnahmen verbindlich festzusetzen sind.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe für weitere Rückfragen oder Diskussionen zur Verfügung.

Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Johann Möller
Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange



An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 109 "Windpark Benthullen östlich Vorfluter"
Datum: Donnerstag, 22. Januar 2026 15:27:46
Anlagen: [Stellungnahme B-Plan 109.pdf](#)

Hallo Frau Müller,

beigefügt, sende ich Ihnen die Stellungnahme von der Bürgerinitiative Benthullen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Stellungnahme Bürgerinitiative Benthullen zum Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen wir als Bürgerinitiative Benthullen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung zum Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung.

Wir sprechen uns gegen die Planung und dem Bebauungsplan Nr. 109 aus und begründen dies wie folgt:

Die Ausweisung der Fläche steht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz.

Das niedersächsische Klimaschutzgesetz ist 2024 novelliert worden. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 75 Prozent und bis 2035 um 90 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Treibhausgasneutralität soll in Niedersachsen 2040 erreicht werden. Bei neuen Regelungen sind künftig die Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele zu ermitteln. Bei Genehmigungs- und Zulassungsverfahren erhält Klimaschutz ein besonderes Gewicht. Die neuen Emissionsziele wurden hier auch vom Landkreis Oldenburg nicht ausreichend beachtet.

Die Fläche und der Bau von Windenergieanlagen verhindert hier einen gebietsbezogenen Ansatz der Wiedervernässung.

Laut den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie befinden sich die kleinen Gewässer in Benthullen, einschließlich des Vorfluters, in einem schlechten ökologischen Zustand, der verbessert werden muss. Ein guter ökologischer Zustand hätte bereits bis 2025 erreicht werden sollen. Eine weitere Verschlechterung der Wasser- und Bodenqualität durch Baugrundtätigkeiten in diesem Gebiet ist nicht zulässig.

Moore sowie Flächen, die rechtlich als solche gelten und eine Torfschicht von mindestens 30cm aufweisen, sowie ehemalige Torfabbauf Flächen, die nicht mehr für diesen Zweck genutzt werden, sind aufgrund ihres hohen Kohlenstoffgehalts schutzwürdig und dürfen nicht, beispielsweise durch Windenergieanlagen (WEA), beeinträchtigt werden.

Die Fläche befindet sich auf Moorboden im Einzugsbereich des Vorfluters und in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets Benthullen. Das Naturschutzgebiet ist dem Schutz des Moores untergestellt. Ein Bau von Windenergieanlagen würde dazu führen, dass der Moorschutz nicht mehr gewährleistet wird.

Der Biotopverbund ist nicht beachtet worden. Die Vernetzung bestehender Strukturen, Naturdenkmäler, den NSGs und LSGs sowie dem Biotopverbund Lethe zum Vehnemoor ist nicht dargestellt worden.

Des Weiteren führt die Fläche bei zahlreichen Wohngebäuden zu einer optisch bedrängenden Wirkung und zu unzumutbarer Lärmemission für die Anwohner. Zahlreiche Wohngebäude, die genehmigt als solche genutzt werden, befinden sich in einem Abstand von maximal 500m zur Planungsfläche. Die Einhaltung der nächtlichen Lärmwerte ist bei modernen, wie den durch den Betreiber geplanten Anlagen ausgeschlossen.

Die Fläche führt zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 106 „Windenergie Rote Erde – Charlottendorf -West“ optisch zu einer unzumutbarer Umzingelung für zahlreiche Wohngebäude im Ort Benthullen. Es ist unzulässig in einem Winkel von mehr als 120° in einem Abstand von unter 5 km Windenergieanlagen zu erreichen.

Zwischen zwei Windenergieanlagen müssen in der Hauptwindrichtung der achtfache Rotordurchmesser, in der Nebenwindrichtung der fünffache Rotordurchmesser eingehalten werden als Abstände, um eine effektive Stromerzeugung zu gewährleisten, also eine Optimierung der Notwendigkeit von Anlagen im Verhältnis zu ihrer Stromproduktion. Betreiberseitig sind Windenergieanlagen von 250m Höhe und ca. 160m Rotordurchmesser angedacht, so dass eine Mindestflächengrößen von 35ha gewährleistet sein müssten. Die geplante Fläche hat nur eine Größe von 33,12 ha und ist folglich zu klein für die geplanten 5 Windenergieanlagen.

Abschließendes Fazit

Wir als Bürgerinitiative Benthullen fordern den Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlich Vorfluter“ nicht weiter zu verfolgen, da aus unserer Sicht zahlreiche Aspekte gegen die Ausweisung dieser Fläche stehen.

Gez. Bürgerinitiative Benthullen

Hunte-Wasseracht, Huntlosen, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstr. 16
26203 Wardenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

E-Mail vom 22.12.2025

Unser Zeichen: 39-1/2.5 und 39-2/2.5/109 Ki/wa
Auskunft erteilt: Herr Kieseckamp
Durchwahl: (0 44 87) 92 79 – 14
E-Mail: klaus.kieseckamp@hunte-wasseracht.de

Datum: 21.01.2026

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Anlage: Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. g. Bauleitpläne werden das Verbandsgewässer II. Ordnung „östlicher Vorfluter“, Gew. Nr. 28.00 und die Verbandsgewässer III. Ordnung, Gew. Nr. 28.00/09 sowie Gew. Nr. 28.00/12 berührt (siehe Anlage).

Die geplante Zuwegung muss einen Mindestabstand von 10,00 m zur oberen Uferkante des Gew. Nr. 28.00 und von 5,00 m zur oberen Uferkante des Gew. Nr. 28.00/09 aufweisen. Die Gew. Nr. 28.00 und 28.00/12 werden durch die Zuwegung gekreuzt. Hier sind hydraulisch ausreichend bemessene Kreuzungsbauwerke zu errichten. Die Details müssen mit der Hunte-Wasseracht abgestimmt werden. Die Pflicht zur Erhaltung, Unterhaltung und Reinigung dieser Bauwerke obliegt dem Veranlasser der Maßnahme.

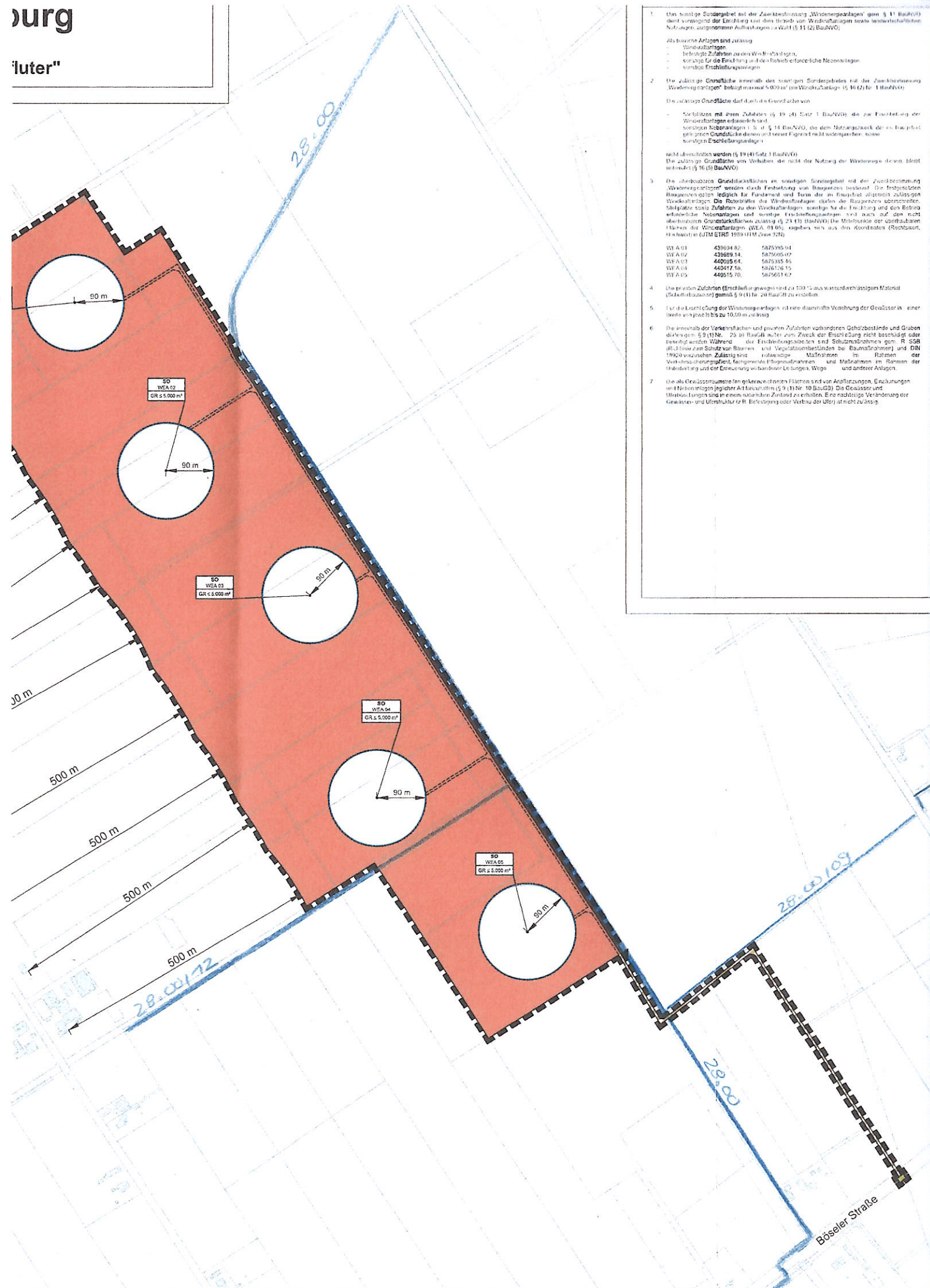
Einleitungen von Niederschlagswasser in unser Gewässersystem sind mit uns abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Kieseckamp)

burg

"luter"



- Das künftige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Widenergrünlagen“ gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Erhaltung und dem Ausbau von Grünflächen sowie landschaftlichen Nutzungen; ausgenommen Aufbauten (z. B. Wall) (§ 11 (2) BauNVO).
Als bauliche Anlagen sind zulässig:
- Widenergrünlagen,
- befestigte Zufahrten zu den Widenergrünlagen,
- sonstige für die Erhaltung und den Ausbau erforderliche Nebenanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen.
- Die zulässige Grundfläche innerhalb des künftigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Widenergrünlagen“ beträgt maximal 5.000 m² pro Widenergrünlage (§ 10 (2) Nr. 1 BauNVO).
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von:
- Grünflächen mit ihren Zufahrten (§ 19 (4) Satz 1 BauNVO), die zur Erhaltung der Widenergrünlagen erforderlich sind,
- sonstigen Nebenanlagen (§ 5 d. § 14 BauNVO, die dem Naturschutz der im Bereich gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie
- sonstigen Erschließungsanlagen,
nicht überschritten werden (§ 19 (4) Satz 1 BauNVO).
Die zulässige Grundfläche von Vorhaben, die nicht der Nutzung der Widenergrünlagen dienen, bleibt unberührt (§ 10 (5) BauNVO).
- Die überbaubaren Grundstücksflächen im sonstigen Sonderegebiet mit der Zweckbestimmung „Widenergrünlagen“ werden durch Festhaltung von Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen dienen lediglich für Fundament und Form der am Bauzustand allgemein zulässigen Widenergrünlagen. Die Baugrenzen der Widenergrünlagen dürfen die Baugrenzen überschreiten. Die Baugrenzen sowie Zufahrten zu den Widenergrünlagen, sonstige für die Erhaltung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen und sonstige Erschließungsanlagen sind nach auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 (1) BauNVO). Die Mittelstücke der überbaubaren Flächen der Widenergrünlagen (WEA 01 bis 05), gegeben nach den Koordinaten (Rechtslaut, Hochwert) UTM ETRS 1989 UTM Zone 32N:

WEA 01	439894,82	587595,04
WEA 02	439899,14	587605,07
WEA 03	440055,04	587595,96
WEA 04	440417,16	587612,15
WEA 05	440515,70	587605,62
- Die privaten Zufahrten (Erschließungswege) sind zu 100 % aus wasserundurchlässigem Material (Schotterbaugestein) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauNVO zu erstellen.
- Die in der Erhaltung der Widenergrünlagen ist eine dauerhafte Verrohrung der Gewässer in einer Tiefe von 1,50 m bis zu 1,60 m zulässig.
- Die innerhalb der Verkehrsflächen und privaten Zufahrten vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauNVO außer zum Zweck der Erhaltung nicht beseitigt oder beseitigt werden. Während der Erhaltung sind Schutzmaßnahmen gem. R 538 (Wald) zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen und DIN 19890 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ferner erforderliche Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen.
- Die als Gewässerzonen festgesetzten Flächen sind von Anpflanzungen, Erhöhungen und Vertiefungen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauNVO). Die Gewässer und Uferbereiche sind in einem naturnahen Zustand zu erhalten. Eine nachträgliche Veränderung der Gewässer- und Uferstruktur (z. B. Befestigung oder Verbau der Ufer) ist nicht zulässig.

Von: [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme S01453498, VF und VKD, Gemeinde Wardenburg, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“
Datum: Freitag, 23. Januar 2026 13:05:49

Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Wardenburg - Bauleitplanung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01453498
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 23.01.2026
Gemeinde Wardenburg, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: [Koordinationsanfrage Vodafone DE](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Stellungnahme S01453497, VF und VKD, Gemeinde Wardenburg, 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
Datum: Freitag, 23. Januar 2026 13:05:42

Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Gemeinde Wardenburg - Bauleitplanung
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01453497
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com
Datum: 23.01.2026
Gemeinde Wardenburg, 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de**Gemeinde Wardenburg**Sarah-Christin Müller
Friederichstraße 16
26203 Wardenburgzuständig Pernizki, Michael
Durchwahl 0201/3659-124

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	22.12.2025	PLEdoc	20260103743	23.01.2026

Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

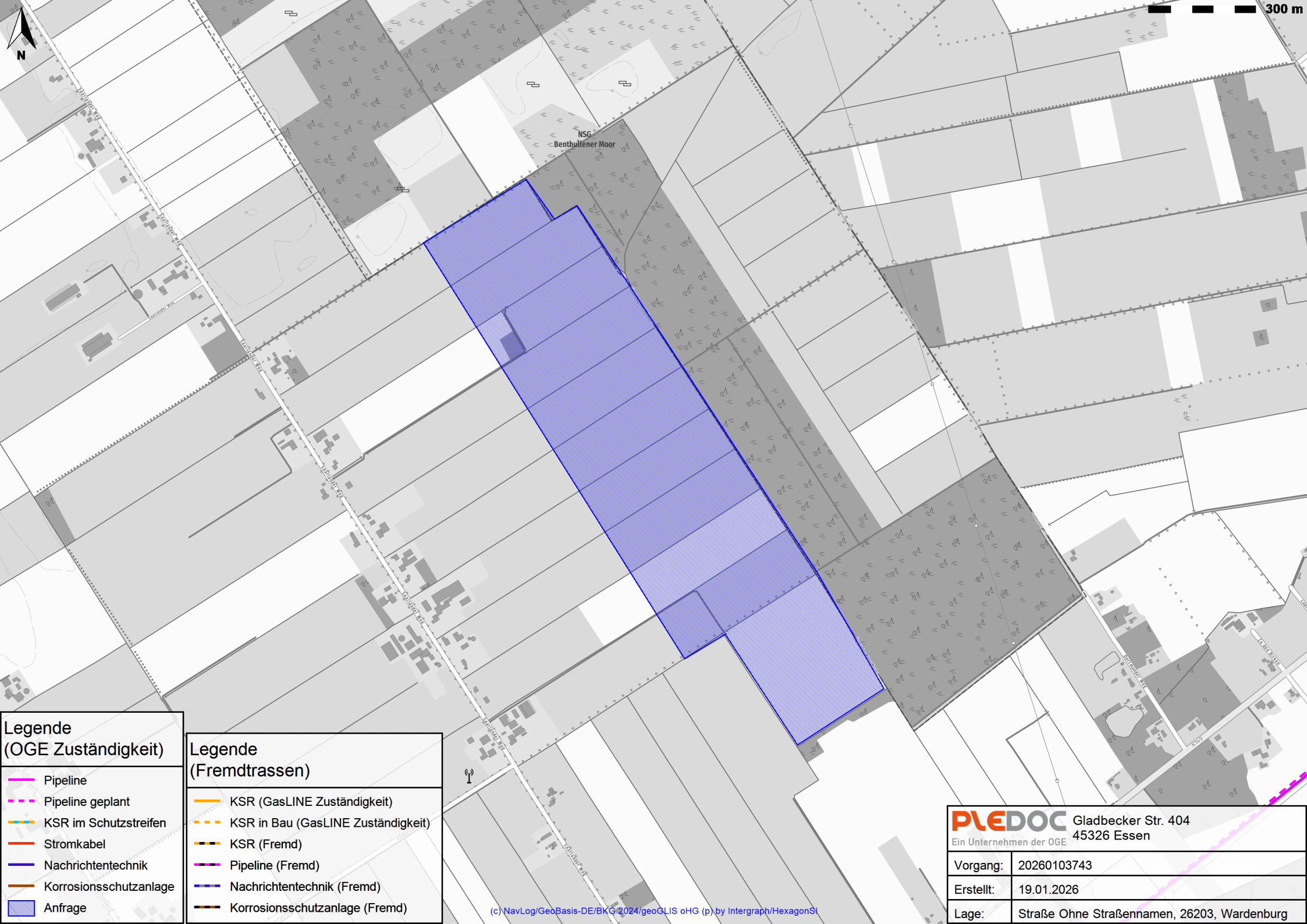
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende
(OGE Zuständigkeit)

Pipeline

Pipeline geplant

KSR im Schutzstreifen

Stromkabel

Nachrichtentechnik

Korrosionsschutzanlage

Anfrage

Legende
(Fremdtrassen)

KSR (GasLINE Zuständigkeit)

KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)

KSR (Fremd)

Pipeline (Fremd)

Nachrichtentechnik (Fremd)

Korrosionsschutzanlage (Fremd)

PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

Gladbecker Str. 404

45326 Essen

Vorgang:

20260103743

Erstellt:

19.01.2026

Lage:

Straße Ohne Straßennamen, 26203, Wardenburg

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2024/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg

Bearbeitet von Dr. Erika Cappelletto

E-Mail:
Erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-26/036

Durchwahl (04 41) /
205766 - 11 (Fries -15)

Oldenburg
29.01.2026

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Müller,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich eines sehr tiefen Erdhochmoores. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Nach vorliegenden Erkenntnissen befindet sich im Plangebiet, spezifisch zwischen den geplanten Standorten WEA 4 und WEA 5, ein historischer Moorweg (Bösel, FstNr. 3).

Um den genauen Verlauf und den Erhaltungszustand des Moorweges im Umfeld zu klären, ist vor Beginn jeglicher Erschließungsarbeiten eine Peilstangensondage und ggf. archäologische Schürfe- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Sollten sich zunächst keine Indizien entlang des Moorweges zeigen, ist im weiteren Verlauf des Bauvorhabens dennoch eine intensivierte Begleitung vorzusehen.

Wir bitten darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 205766-15
Telefax
(04 41) 205766-23

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: "Windpark östlicher Vorfluter" in Benthullen - Bebauungsplan Nr.109
Datum: Samstag, 31. Januar 2026 12:57:19

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir im Neuensand an der Böseler Straße sehen der Planung bzw. den Standort des Windparks eher kritisch entgegen.

Auf der einen Seite haben wir schon den mittlerweile enormen Lärm der vielbefahrenen Böseler Straße, weshalb wir im Sommer nachts die Fenster nicht öffnen können. Was bei warmen Wetter wirklich belastend ist.

Nun soll genau auf der gegenüberliegenden Seite der Windpark entstehen.

Wie weit wären die Windräder denn von unserem Haus entfernt . Und haben wir dann auch von dieser Seite , von der aus der Wind die meiste Zeit kommt, Lärm durch die Windräder zu erwarten, sodass wir dann auf keiner Seite mehr die Fenster öffnen können ? Ebenso wird das Vorhaben den Wert unserer Immobilie mindern.

Leider wurde bei der Infoveranstaltung nur von den Häusern im Saarländer Weg gesprochen.

Grüße

Von: [Bregelmann, Timo](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Albers, Regine](#); [Wulff, Bärbel](#)
Betreff: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung; Hier: Stgn. des NLWKN Brake-Oldenburg
Datum: Dienstag, 3. Februar 2026 14:23:53
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.12.2025 haben Sie uns zu o.g. Vorhaben um Stellungnahme gebeten.

Hinweis aus Sicht des Naturschutzes (GB4 Oldenburg):

-

Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Landeseigene Naturschutzflächen (LNF) grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plan. Die naturschutzfachliche Widmung dieser Flächen sowie zukünftige Planungen der Wiedervernässung, insbesondere für das sogenannte „Kilometerquadrat“ (nördlicher Teilbereich des NSG), dürfen durch die FNP-Änderung und den geplanten B-Plan nicht beeinträchtigt werden.

Regionale Fachbehörde für Naturschutz:

Es wird auf die unmittelbare Nähe des beplanten Gebiets zum NSG „Benthullener Moor“ hingewiesen. Zielarten für die dort geplante naturschutzfachliche Wiedervernässung sind u. a. Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Ziegenmelker für die aus fachlicher Sicht ein Abstand von mindesten 500 m zu Windenergieanlagen erforderlich¹.

Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Rotor-In) sieht der Landkreis Oldenburg im Windenergiekonzept zur Neuaufstellung des RROP einen vorsorglichen Mindestabstand von 250 m zu Naturschutzgebieten vor. Unter diesen Bestimmungen befindet sich das Gebiet als VR WE 11 im Entwurf des RROP. Es wird nicht dargestellt, warum die Gebietsgrenzen auf Kosten des Abstands zum NSG verändert wurden. Die Einhaltung des Mindestabstands wird für die Ausführungsplanung empfohlen.

Ohne einen Umweltbericht mit Bestandserfassung der Brut- und Rastvögeln sind Aussagen zur Ausweisung des Gebiets für die Windenergienutzung nicht möglich. In der Umweltprüfung ist darzustellen, warum eine Erfassung weitere Tierarten insbesondere Fledermäuse nicht vorgesehen bzw. erforderlich ist. Die Betroffenheit und erheblichen Auswirkungen auf weitere Tierarten ist in der Umweltprüfung im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Vorgaben auf Grundlage bestehender Daten und worst-case Betrachtung zu prüfen.

Grundsätzlich sind die Belange von Natur und Landschaft durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu vertreten und in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Für Rückfragen oder auf konkrete ergänzende Anfragen steht der GB4r bei Bedarf gern zur Verfügung. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014). Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz (51), S. 15-42.

- Für Rückfragen zu naturschutzfachlichen Themen steht Ihnen Frau Albers (Tel. 0441-95069 – 141; regine.albers@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartnerin des GB4r jederzeit gerne zur Verfügung.

- **Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:**

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: [Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz](#)

Bei Rückfragen steht ich Ihnen als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bitten abschließend darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Brengelmann
Umweltwissenschaftler | AB 3.2 – Oberirdische Gewässer



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake

Telefon: (+49) 4401 926 312
Fax: (+49) 4401 926 100
Timo.Brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de



Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Gesendet: Montag, 22. Dezember 2025 09:06

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wardenburg.de>

Betreff: TÖB: Bauleitplanung BPlan 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" sowie 68. FNP Änderung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen. Die Geltungsbereiche sind anliegend ersichtlich.

Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wardenburg.de → Rathaus → Bauen → Bauleitplanung → „Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung“ vom **06.01.2026 bis 06.02.2026 (beide Tage einschließlich)** einsehbar.

Ich unterrichte Sie hiermit von der Planung und bitte um Äußerung – möglichst per E-Mail an bauleitplanung@wardenburg.de - während des vorgenannten Zeitraumes, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Auf Wunsch können Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet ebenfalls im o. g. Zeitraum statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Sarah-Christin Müller

Gemeinde Wardenburg - Bauamt
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg
fon +49(0)4407-73-165, fax +49(0)4407-73-100

Allgemeine Anfragen an die Gemeinde Wardenburg: rathaus@wardenburg.de oder fon +49(0)4407-730

Infos & Bürgerservice unter: <https://www.wardenburg.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter <https://www.wardenburg.de/datenschutz> oder unter +49(0)4407-730

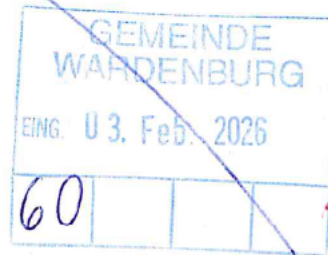
Dr. Meier zu Uphausen · Haver · Behrens

Rechtsanwälte

Staugraben 3 · 26122 Oldenburg

Per beA

Gemeinde Wardenburg
-Bauamt-
Friedrichstraße 16
26203 Wardenburg



Dr. Joachim Meier zu Uphausen

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Peter Haver

Rechtsanwalt

Thomas Behrens

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Datum: 03.02.2026

Aktenzeichen: 89/26 MU06WR (bitte unbedingt angeben)

**Betr.: 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplanes Nr. 109 „Windenergie Benthullen –
Östlicher Vorfluter“**

Hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Staugraben 3
26122 Oldenburg
Telefon (0441) 98375-0
Telefax (0441) 98375-25
www.ol-law.de
E-Mail: info@ol-law.de
Gerichtsfach Nr. 70
USt-IdNr.: DE 174918964

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit vertreten wir ausweislich anliegender Vollmacht die Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur, Für unsere Mandantin sowie deren Tierschutzhof Wardenburg nehmen wir zum Bebauungsplan Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ und 68. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: Die Planung eines Windparks in der Nähe des Tierschutzhofes unserer Mandantin ist für diese nicht hinnehmbar. Die Fläche des Tierschutzhofes reicht fast bis zum „Saarländer Weg“, von dem die geplante Windparkfläche lediglich 500 Meter entfernt ist. Auf den Grünlandflächen betreut unsere Mandantin u.a. alte und kranke Pferde, deren Schutz bei einem Betrieb von 250 Meter hohen Windkraftanlagen nicht mehr gewährleistet ist. Nicht nur die Pferde, die von unserer Mandantin zu betreuenden Hunde, Katzen und andere Tierarten wären von der Dauerimmission Lärm und dem gesundheitsgefährdenden Infraschall betroffen, auch für die Mitarbeiter/innen unserer Mandantin ist ein Arbeiten hier nicht mehr zumutbar.

Zudem hat unsere Mandantin im Tierschutzhof für ihre bundesweit tätigen Tierschutzmitarbeiter/innen ein Seminarzentrum aufgebaut.

Dass ein Windpark unmittelbar am Naturschutzgebiet (NSG) errichtet werden soll, dabei sollen die Rotoren offensichtlich das NSG auch noch überstreichen dürfen, ist unfassbar. Gleich von zwei Seiten wird das NSG durch den Windpark zugestellt.

Dass für eine frühzeitige Beteiligung kein avifaunistisches Gutachten vorgelegt wird, weil es nicht rechtzeitig fertig erstellt wurde, ist skandalös. Der Bereich um das NSG Benthullener Moor ist ein bedeutsamer Rastplatz der Kraniche und Reiher und beherbergt eine große Population an Bekassinen. Auch befindet sich hier ein wichtiges Brutgebiet der Kiebitze.

Die Errichtung eines Windparks auf Moorgrund hat schwerwiegende Folgen für das Naturschutzgebiet als auch für die Bebauung am Saarländer Weg. Denn mit einer über 20 Meter tiefen Pfahlgründung werden die Grundwasserleiter zerstört. Es kommt zu einer weiträumigen, dauerhaften Entwässerung der umliegenden Bereiche. Zudem werden die kohlenstoffhaltigen Böden zerstört und setzen entsprechend CO₂ frei. Eine Wiedervernässung des Moorgebiets ist dann nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Meier zu Uphausen

-Rechtsanwalt-

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Gemeinde Wardenburg
Bauamt
z. Hd. Frau Sarah-Christin Müller
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

nur per E-Mail an:
bauleitplanung@wardenburg.de

SPARTE	Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN	MDPM.TÖB 03-2025-1043.1101
IHR KONTAKT	Herr Döde
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 30104 Magdeburg
TEL	+49 (0)391 50665-257
E-MAIL	TOEB.NI@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de
DATUM	03. Februar 2026

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 22.12.2025 an das Funktionspostfach TOEB.NI@Bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 4 in 39102 Magdeburg

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. E-Mail haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie die Durchführung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat.

Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Bereich des östlichen Vorfluters in Benthullen.

Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Träger öffentlicher Belange und Eigentümer wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet die Wirtschaftseinheit

WE 143328 – SaStOSchAnI Achterholt

befindet. Die Liegenschaft umfasst die Flurstücke 10/4 und 10/6 der Flur 6 in der Gemarkung Wardenburg.

Es handelt sich hierbei um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei der die BImA Eigentümer ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist.

Vorstand: Prof. Dr. Alexander von Erdély (Sprecher), Holger Hentschel, Paul Johannes Fietz
Anstalt des öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Anschreiben ist nicht zu entnehmen, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) durch Sie beteiligt wurde. Der BImA als Eigentümer liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDbw vor.

Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin:

Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden.

Die Standortschießanlage Achterholt ist von den Planungen nicht direkt betroffen, liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet (ca. 1,9 km Luftlinie). Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes zu dieser militärisch genutzten Liegenschaft mit Lärmemissionen zu rechnen ist.

Bei Berücksichtigung des o. g. Hinweises bestehen seitens der BImA im aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Einwände oder Hinweise zum o. g. Planfeststellungsverfahren.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sollte im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Döde

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.12.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.12.00566

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
05.02.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“ sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Mächtige Hochmoore

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Gemeinde Wardenburg
Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

Bearbeitet von
Frau Grundmann

E-Mail
Insa.Grundmann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.12.2025 per E-Mail

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21101 68 Änd FNP,
21102 B-Plan 109

Durchwahl 0441 2181-
169

Oldenburg
06.02.2026

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „109 „Windpark Benthullen östlicher Vorfluter“
sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Müller,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geltungsbereiche der im Betreff genannten Bauleitplanungen befinden sich in einem deutlichen Abstand nördlich der Kreisstraße 149, Böseler Straße und sollen über die bestehende Zufahrt eines Energieversorgers erschlossen werden.
Die Belange des Landkreises Oldenburg, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der Auftragsverwaltung, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 149 unmittelbar betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Der Begründung, Kapitel 5.4, Seite 8 und der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist die Erschließung des geplanten Windparks Benthullen über eine Anbindung an die Kreisstraße 149 zu entnehmen. Die planungsrechtliche Absicherung der Erschließung erfolgt über die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche in der Planzeichnung.

Gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) besteht für bauliche Anlagen, die über Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten direkt an eine Landes- oder Kreisstraße angeschlossen werden sollen, ein Anbauverbot. Bei einer Nutzungsänderung verlieren bestehende Zufahrten ihren Bestandsschutz. Einer Landes- oder Kreisstraße kommt außerorts keine Erschließungsfunktion zu.

Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18, 20 und 21 NStrG setzt einen Antrag bei meiner Behörde voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Bedingt durch die Größe der geplanten Windenergieanlagen werden in dem Einmündungsbereich der geplanten Zufahrt in die K 149 Ausbaumaßnahmen notwendig werden.

In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der rechtsverbindlichen Bauleitplanungen einschließlich Begründung in digitaler Form (PDF-Format).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Grundmann

Gemeinde Wardenburg
Bauleitplanung

**Amt für regionale Entwicklung und
Naturschutz**

Herr Zick

Zimmer: G 183

Telefon: (0 44 31) 85 - 441

Telefax: (0 44 31) 85 - 89441

E-Mail: lukas.zick@oldenburg-kreis.de

**Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
5-26

Straßenschlüssel:
43-0903-/26

Wildeshausen,
20.02.2026

Grundstück: Wardenburg, Saarländer Weg (Gemarkung: **Wardenburg**, Flur: **38**, Flurstück(e): **28/1**)
hier: Neuaufstellung des B-Planes Nr. 109 "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Planentwurf

Die beiliegenden „Grundzüge der Planung“ sind auf eine vollständige Begründung zum Bebauungsplan zu erweitern. Der Begründung ist ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB zu entnehmen.

Gem. textlicher Festsetzung 5 (TF 5) ist für die Erschließung der Windenergieanlagen eine dauerhafte Verrohrung der Gewässer in einer Breite von jeweils bis zu 10,00 m zulässig. Diese Festsetzung ist unseres Erachtens inhaltlich unrichtig. So wird u. a. auch in den „Grundzügen der Planung“ unter Ziff. 6 zur Oberflächenentwässerung richtigerweise ausgeführt, dass die vorhandenen Entwässerungsgräben genutzt werden sollen. Weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen (hierzu gehören auch Verrohrungen von Gewässern) sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig bzw. bedürfen einer Erlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz resp. Nds. Wassergesetz und können daher nicht bereits vorher aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen.

Bauplanungsrecht

In Bezug auf die Ausweisung des Beschleunigungsgebiets Windenergie verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus bauplanungsrechtlicher Sicht im parallel durchgeführtem Flächennutzungsplanverfahren (Az. 1-2026).

Seite: 2
Aktenzeichen: 5-26-15
Datum: 20.02.2026

Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese in Form eines Umweltberichts erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Belange von Natur und Landschaft neben dem Umweltbericht in jedem Fall auch im Begründungstext zu beschreiben sind. Insbesondere gilt dies für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung, die dort als abwägungsrelevanter Bestandteil der Bauleitplanung aufzuführen sind. Damit sachgerecht abgewogen werden kann, sind alle erheblichen Beeinträchtigungen nach Art und Umfang zu beschreiben. Da Höhe und Typ der WEA nicht festgelegt werden, muss dies insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild prognostisch z.B. anhand einer gängigen Referenzanlage erfolgen.

Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich. Gemäß den vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden die faunistischen Bestandserfassungen (Brut- und Gastvogelerfassungen) erst im weiteren Verfahren eingestellt. Ebenso liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Eine Einschätzung seitens der UNB ist diesbezüglich daher noch nicht möglich, da bisher keine Aussagen zum Vorkommen WEA-sensibler Arten und zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG gemacht werden können.

Seitens des Landes wird aktuell an Leitlinien zur Bewertung von „sensiblen Gebieten“ in Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gearbeitet. Wann uns diese vorliegen, können wir aktuell noch nicht abschätzen. Folgende Aspekte sollten jedoch bei der Bewertung berücksichtigt werden:

- mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten)
- Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms
- mind. landesweite Bedeutung für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL
- Landesweite Biotopkartierung (Bedeutung für den landesweiten Biotopschutz)
- mind. landesweite Bedeutung für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG in Verbindung mit Zielarten gem. Anhang IV FFH-RL

Im Umweltbericht müssen für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten folgende Punkte herausgearbeitet werden:

1. Tatsächliches oder potenzielles Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL auf Basis von vorhanden Daten oder Gutachten, ggf. Ermittlung auf Grundlage von vorhandenen Daten zur Verbreitung und Habitateignung von spezialisierten Arten.
2. Bewertung der Bedeutung des Vorkommens: Hierzu gibt es bisher in Niedersachsen, außer für die Gastvögel, keine einheitlichen Bewertungsmethoden oder Maßstäbe für einzelne Arten. Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer

Seite: 3

Aktenzeichen: 5-26-15

Datum: 20.02.2026

- Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben.
3. Betroffenheit nur bei Verwirklichung eines Zugriffsverbots: Hierbei sind auch mögl. Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste, Bautätigkeiten, etc. zu berücksichtigen. Im Zweifel ist eine worst-case-Betrachtung zu machen. Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist nur möglich, wenn diese offensichtlich geeignet sind, die Signifikanz unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Sollte ein Beschleunigungsgebiet gem. § 249 c BauGB ausgewiesen werden, sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Durch die fehlende Erfassung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich im geplanten Windenergiegebiet Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung befinden, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen wären.

Aus Gründen der Planungssicherheit empfehlen wir eine Erfassung der Fledermäuse, um mögliche Quartiere und bedeutsame Jagdhabitats zu identifizieren, und die Berücksichtigung der Ergebnisse im Zuge der Bauleitplanung. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn für die Realisierung des geplanten Vorhabens im größerem Umfang Gehölze entfernt werden müssen.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassungen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm haben bereits öffentlich ausgelegt und sind im weiteren Verfahren ergänzend zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist aufgrund der Graben-Grünlandstruktur und des angrenzenden Benthullener Moor auch Aussagen auf die Auswirkungen auf Amphibien zu treffen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Direkt angrenzend an das geplante Sondergebiet befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Benthullener Moor“. Um Auswirkungen auf das NSG auszuschließen halten wir einen Mindestabstand für notwendig. Wir möchten daher anregen wie im Regionalen Raumordnungsprogramm einen Abstand des Geltungsbereichs von 250 m zum NSG (bei Rotor-In) einzuhalten.

Nach § 23 BNatSchG sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können, verboten. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist innerhalb des NSG verboten, das betrifft auch das Überstreichen der Rotoren. Derzeit ist das Überstreichen grundsätzlich möglich, sollten WEA am Rand der überbaubaren Fläche platziert werden. Über die Lage der überbaubaren Flächen ist daher ein Überstreichen von Rotorblättern ausschließen.

Die Fundamente sind in ausreichender Entfernung und technisch so umzusetzen, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Insbesondere zu berücksichtigen ist die Veränderung des Moorkörpers durch Gründungsmaßnahmen oder Veränderungen des Wasserhaushaltes, die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet haben könnten.

Derzeit ist geplant, dass die Zuwegung parallel zum Naturschutzgebiet verläuft. Wir möchten anregen aufgrund des allg. Vermeidungsgrundsatzes die Zuwegungen zu Hochspannungsmasten im Süden

Seite: 4
Aktenzeichen: 5-26-15
Datum: 20.02.2026

des Geltungsbereichs mit zu nutzen. Auswirkungen auf das NSG sind zu berücksichtigen und Schwenkradien in die Planung einzubeziehen.

Nach den Festsetzungen sind notwendige Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Da das NSG „Benthullener Moor“ direkt an den Geltungsbereich angrenzt, sind Auswirkungen auch durch Nebenanlagen nicht auszuschließen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

In der Planzeichnung wird sich auf vorhandene Gehölzbestände und Gräben innerhalb der Verkehrsflächen und privaten Zufahren bezogen. Diese sollen gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt werden. Diese sollten auch zeichnerisch dargestellt und festgesetzt werden. Aus der Planzeichnung ist nicht ersichtlich wo vorhandene Gehölzbestände und Gräben liegen.

Bodenschutz

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass in einem späteren Baugenehmigungsverfahren ein Bodenschutzkonzept (BSK) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß § 4 BBoSchV zu fordern sind.

Die Bodenkarte Niedersachsen (BK50) weist für die vorgesehenen Standorte sehr tiefes Erdhochmoor aus. Diese kohlenstoffreichen Moor/Torfstandorte sind aus bodenkundlicher Sicht besonders schutzwürdig. In einem folgenden Baugenehmigungsverfahren sind daher konkrete Standortvoruntersuchungen und Gutachten mit entsprechenden Aussagen zum Umgang mit diesen Standorten vorzulegen. Insbesondere sind Aussagen zur Betroffenheit von sogenannten „sulfatsauren Böden“ zum Umfang von Torfaukofferungen und deren Lagerung/Verbringung, zum Wegebau, zur Fundamentgründung, zu den Kran-Aufstellflächen und zur Wasserhaltung zu treffen.

Wald

Naturschutzgebiet Benthullener Moor

Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich des Geltungsbereichs der F-Planänderung. Angrenzend an die überplante Fläche befindet sich Wald. Die Windkraftanlagen selbst haben einen Abstand von ca. 100 zum Wald. Allerdings sind nach den textlichen Festsetzungen auf den übrigen Flächen Nebenanlagen, befestigte Zufahrten und Erschließungsanlagen erlaubt, die in Teilbereichen unmittelbar bis an die Waldfläche heranrücken könnte. Auf Grund der Wertigkeit der Waldfläche, bei der es sich um einen „sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwald“ handelt, sollte auf Nebenanlagen und weitere Versiegelungen in einem Abstand von 100 m von dem Naturschutzgebiet verzichtet werden und dementsprechende Festsetzungen (darstellerisch oder textlich) getroffen werden.

Gehölzfläche auf dem Flurstück 33/2 der Flur 38, Gemarkung Wardenburg

Es handelt sich um einen Gehölzbestand von ca. 3000 m², der als Wald anzusprechen ist (§ 1 NWaldLG). Nach der Biotoptypenerfassung des LRP 2021 handelt es sich dabei um einen Buchenwald. Der Wald ist entsprechend den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) zu erhalten. Wir bitten um entsprechende Festsetzung.

Seite: 5
Aktenzeichen: 5-26-15
Datum: 20.02.2026

Daher sind Nebenanlagen und Versiegelungen innerhalb eines Abstandes von mindestens 100 m, nur in begründeten Fällen innerhalb eines geringeren Abstandes (mind. 30 m) auszuschließen.

Gehölzfläche auf dem Flurstück 36 der Flur 38, Gemarkung Wardenburg

Die Gehölzfläche hat eine Fläche von ca. 1500 m² mit einer Breite von unter 20 m. Auf Grund der geringen Breite ist davon auszugehen, dass kein für Wald typisches Waldbinnenklima vorhanden und damit der Gehölzbestand auch nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusprechen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Zick

Gemeinde Wardenburg
Bauleitplanung

**Amt für regionale Entwicklung und
Naturschutz**

Herr Zick

Zimmer: G 183

Telefon: (0 44 31) 85 - 441

Telefax: (0 44 31) 85 - 89441

E-Mail: lukas.zick@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
1-26

Straßenschlüssel:
43-0903-/26

Wildeshausen,
20.02.2026

Grundstück: Wardenburg, Saarländer Weg (Gemarkung: Wardenburg, Flur: 38, Flurstück(e): 28/1)
hier: 68. Änderung des F-Planes - Gemeinde Wardenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:

Planentwurf

Die beiliegenden „Grundzüge der Planung“ sind auf eine vollständige Begründung zum Flächennutzungsplan zu erweitern. Der Begründung ist ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB zu entnehmen.

Der gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgende Eingriff sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen und deren dingliche Sicherung sollten auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits grob umrissen und mit in die Abwägung eingestellt werden. Auf eine ggf. erfolgende vertragliche Sicherung gem. § 11 BauGB ist in der Begründung hinzuweisen.

Bauplanungsrecht

Gem. § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete (dies umfasst auch Sondergebiete in Flächennutzungsplänen), für welche der Aufstellungsbeschluss vor dem 15. August 2025 gefasst worden ist, als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der Aufstellungsbeschluss für das gegenständliche Bauleitplanverfahren wurde unserer Kenntnis nach durch den Gemeinderat am 14.12.2023 gefasst. Hierdurch ist die genannte Regelung unmittelbar einschlägig. Sofern von der in § 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise in einem nachfolgenden,

Seite: 2
Aktenzeichen: 1-26-15
Datum: 20.02.2026

innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren durchführen, sollte diese Entscheidung in der Begründung verbal-argumentativ dargelegt werden.

In Bezug auf die bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erforderlichen Prüfkriterien in § 249c Abs. 2 BauGB möchten wir anregen, diese verbal-argumentativ in der Begründung abzuclarbeiten. Bei der Darstellung des Beschleunigungsgebiets ist ferner die Darstellung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen im Flächennutzungsplan erforderlich. Dem Wortlaut nach handelt es sich u. E. um textliche Darstellungen, die auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes enthalten sein sollten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese in Form eines Umweltberichts erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Belange von Natur und Landschaft neben dem Umweltbericht in jedem Fall auch im Begründungstext zu beschreiben sind. Insbesondere gilt dies für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung, die als dort als abwägungsrelevanter Bestandteil der Bauleitplanung aufzuführen sind. Damit sachgerecht abgewogen werden kann, sind alle erheblichen Beeinträchtigungen nach Art und Umfang zu beschreiben.

Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich. Gemäß den vorliegenden Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden die faunistischen Bestandserfassungen (Brut- und Gastvogelerfassungen) erst im weiteren Verfahren eingestellt. Ebenso liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Eine Einschätzung seitens der UNB ist diesbezüglich daher noch nicht möglich, da bisher keine Aussagen zum Vorkommen WEA-sensibler Arten und zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG gemacht werden können.

Seitens des Landes wird aktuell an Leitlinien zur Bewertung von „sensiblen Gebieten“ in Zusammenhang mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gearbeitet. Wann uns diese vorliegen, können wir aktuell noch nicht abschätzen. Folgende Aspekte sollten jedoch bei der Bewertung berücksichtigt werden:

- mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten)
- Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms
- mind. landesweite Bedeutung für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL
- Landesweite Biotopkartierung (Bedeutung für den landesweiten Biotopschutz)
- mind. landesweite Bedeutung für Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG in Verbindung mit Zielarten gem. Anhang IV FFH-RL

Im Umweltbericht müssen für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten folgende Punkte herausgearbeitet werden:

Seite: 3

Aktenzeichen: 1-26-15

Datum: 20.02.2026

1. Tatsächliches oder potenzielles Vorkommen von europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL auf Basis von vorhanden Daten oder Gutachten, ggf. Ermittlung auf Grundlage von vorhandenen Daten zur Verbreitung und Habitataignung von spezialisierten Arten.
2. Bewertung der Bedeutung des Vorkommens: Hierzu gibt es bisher in Niedersachsen, außer für die Gastvögel, keine einheitlichen Bewertungsmethoden oder Maßstäbe für einzelne Arten. Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben.
3. Betroffenheit nur bei Verwirklichung eines Zugriffsverbots: Hierbei sind auch mögl. Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste, Bautätigkeiten, etc. zu berücksichtigen. Im Zweifel ist eine worst-case-Betrachtung zu machen. Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist nur möglich, wenn diese offensichtlich geeignet sind, die Signifikanz unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Sollte ein Beschleunigungsgebiet gem. § 249 c BauGB ausgewiesen werden, sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Durch die fehlende Erfassung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich im geplanten Windenergiegebiet Aktivitätsschwerpunkte mit besonderer Bedeutung befinden, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen wären.

Aus Gründen der Planungssicherheit empfehlen wir eine Erfassung der Fledermäuse, um mögliche Quartiere und bedeutsame Jagdhabitats zu identifizieren, und die Berücksichtigung der Ergebnisse im Zuge der Bauleitplanung. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn für die Realisierung des geplanten Vorhabens im größerem Umfang Gehölze entfernt werden müssen.

Die Ergebnisse der Brutvogel-Erfassungen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm haben bereits öffentlich ausgelegt und sind im weiteren Verfahren ergänzend zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist aufgrund der Graben-Grünlandstruktur und des angrenzenden Benthullener Moor auch Aussagen auf die Auswirkungen auf Amphibien zu treffen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Direkt angrenzend an das geplante Sondergebiet befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Benthullener Moor“. Um Auswirkungen auf das NSG auszuschließen halten wir einen Mindestabstand für notwendig. Wir möchten daher anregen wie im Regionalen Raumordnungsprogramm einen Abstand der Grenze der Flächennutzungsplanänderung von 250 m zum NSG (bei Rotor-In) einzuhalten.

Nach § 23 BNatSchG sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führen können, verboten. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist innerhalb des NSG verboten, das betrifft auch das Überstreichen der Rotoren.

Seite: 4

Aktenzeichen: 1-26-15

Datum: 20.02.2026

Bodenschutz

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass in einem späteren Baugenehmigungsverfahren ein Bodenschutzkonzept (BSK) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß § 4 BBoSchV zu fordern sind.

Die Bodenkarte Niedersachsen (BK50) weist für die vorgesehenen Standorte sehr tiefes Erdhochmoor aus. Diese kohlenstoffreichen Moor/Torfstandorte sind aus bodenkundlicher Sicht besonders schutzwürdig. In einem folgenden Baugenehmigungsverfahren sind daher konkrete Standortvoruntersuchungen und Gutachten mit entsprechenden Aussagen zum Umgang mit diesen Standorten vorzulegen. Insbesondere sind Aussagen zur Betroffenheit von sogenannten „sulfatsauren Böden“ zum Umfang von Torfauuskofferungen und deren Lagerung/Verbringung, zum Wegebau, zur Fundamentgründung, zu den Kran-Aufstellflächen und zur Wasserhaltung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Zick